

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Gesetzsammlung von 1831.

Gesetzsammlung
von 1831.

IV



1834
Verordnung

Die Verwaltung eines hohen ...
am 12. März im Jahre 1834

Die Verwaltung eines hohen ...
am 12. März im Jahre 1834

Die Verwaltung eines hohen ...
am 12. März im Jahre 1834

Die Verwaltung eines hohen ...
am 12. März im Jahre 1834



1) Regierungs-Bekanntmachung vom
5. Jan., publ. den 12. Jan. 1821.

In Gemäßheit eines höchsten Rescripts Wegen des von
Oldenburgisch.
Schiffen in Eng-
lischen Häfen zu
bezahlenden
Bootsgeldes.
vom 27. v. M. wird zur Nachricht der Olden-
burgischen Seefahrer hiedurch bekannt gemacht,
daß auf die dem diesseitigen Consulat in Lon-
don zugegangene Nachricht, daß von den Olden-
burgischen Schiffen in den Großbritannischen
Häfen einige Bootsfengelder entrichtet werden muß-
ten, wovon die Schiffe einiger anderer unter
der Reciprocitätsacte begriffener Staaten auf
Ansuchen befreyet worden, durch eine von dem
Consulat deshalb bey dem Königlich Großbri-
tannischen Staats-Ministerium geschehene Vor-
stellung eine Verfügung desselben vom 8. v. M.
bewirkt worden, nach welcher die Oldenburgi-
schen Schiffe auch in dieser Hinsicht denjenigen
der am meisten begünstigten Nationen gleichge-
stellt sind.

2) Landesherrliche-Verordnung vom
1. Febr., publ. am 16. Febr. 1831.

Wir Paul Friedrich August von
Gottes Gnaden &c. &c.

Thun kund hiemit:

Da es nunmehr nothwendig geworden ist, Betreffend die
Wehrpflichtig-
keit.
die Uns als Mitglied des Deutschen Bundes

IV

obliegende Verpflichtung, rücksichtlich des Beitrags zu der bewaffneten Macht desselben, in ihrem ganzen Umfang zu erfüllen, so haben Wir eine neue, den Bestimmungen des Bundes gemäße Formation des von Unsern Landen zu stellenden Truppen-Corps zu verfügen beschloffen und Uns dabey angelegen seyn lassen, solche so zu treffen, daß dadurch die Militair-Lasten Unsern getreuen Oldenburgischen Unterthanen auf keine Weise werden vermehrt, sondern in mancher Hinsicht die Lasten der Wehrpflichtigen weniger beschwerlich als sie bisher waren, werden gemacht werden, wozu besonders durch eine gleichmäßigere Vertheilung der Wehrpflichtigkeit, durch eine bessere Organisation des innern Dienstes und durch Herbeziehung Unserer Fürstenthümer Lübek und Birkenfeld die Möglichkeit herbegeführt ist. Dem zu Folge wird in Bezug auf die Wehrpflichtigkeit Nachstehendes, unter Aufhebung der bisherigen desfallsigen Verordnungen, in so weit dieselben davon abweichende Bestimmungen enthalten, hiedurch angeordnet und festgesetzt:

§. 1.

Die Bewaffnung des Landes zerfällt in Contingent und Reserve. Die Dienstzeit bey beyden ist auf sechs Jahre festgesetzt. (§. 15 und 19.)

§. 2.

In gewöhnlichen Zeiten ist die zum Contingent gehörende Mannschaft nur die ersten anderthalb Jahr bey der Fahne, die übrige Zeit aber beurlaubt, bis auf eine vierzehntägige jährlich sich wiederholende Uebungszeit. — Die Mannschaft der Reserve dient im Frieden nur die ersten sechs Wochen effectiv.

§. 3.

In Kriegszeiten, so wie überhaupt im Fall einer Mobilmachung des Ganzen oder eines Theils des Contingents, wird, ganz besondere Fälle ausgenommen, Niemand weder beurlaubt, noch bey dem Ablaufe der Dienstzeit oder außerordentlich verabschiedet.

§. 4.

Wehrpflichtig sind nach zurückgelegtem 20sten Jahre alle waffenfähige Einländer, ohne Unterschied des Standes, nach denjenigen gesetzlichen Bestimmungen, welche wegen der Wehrpflichtigkeit bestehen oder noch werden erlassen werden. Inzwischen bleibt allen jungen Männern vom vollendeten 17ten Jahre an, welche die Dienstzeit zu anticipiren wünschen, unbenommen, vor dem Eintritt derselben unter den im nachstehenden §. 5. vorgeschriebenen Bedingungen freywillig Dienste zu nehmen, und werden

dann die sechs Dienstjahre von dem Zeitpunkt der geschehenen Enrollirung angerechnet.

§. 5.

Auch den nicht wehrpflichtigen Einländern, die freywillig dienen wollen, steht, wenn sie unbescholtenen Rufes und diensttüchtig sind, der Eintritt in den Dienst offen. Sie werden dem Amte zu Gute gerechnet, in dem sie domicilirt sind, müssen sich auf sechs Jahre engagiren, und, wenn sie als Gemeine eintreten, den Bedingungen des Dienstes, rücksichtlich der Beurlaubung und Einberufung von Urlaub, wie jeder andere Wehrpflichtige unterwerfen. — Ausländer sollen nur in einzelnen Fällen, und mit Unserer speciellen Erlaubniß, in den Dienst aufgenommen werden.

§. 6.

Weder ein Wehrpflichtiger noch ein Freywilliger kann außer Zeit der jährlichen Ergänzung des Corps (am 1. May) in Dienst treten.

§. 7.

Im October eines jeden Jahrs verfügt die Militiair-Commission die Untersuchung und Lösung derjenigen jungen Mannschaft, welche im Laufe des Jahrs das 20ste Jahr zurückgelegt hat, oder zurücklegen wird, worauf die Aemter auf die vorgeschriebene Weise die Amtslisten an-

fertigen und in dem darauf folgenden Decembermonat Amtsweise die Loosung vornehmen, auch nach Beendigung derselben eine 14 tägige Frist zur Einreichung etwaiger Reclamationen bestimmen.

§. 8.

Nach Einsendung der Loosungslisten und Reclamationen an die Militair-Commission von Seiten der Aemter, welche in der ersten Hälfte des Januar-Monats geschehen muß, bereiset sodann im Monat März eine Recrutirungs-Commission das Land, welche aus

- 1) einem Mitgliede der Militair-Commission,
- 2) einem Officier und
- 3) einem Arzt

besteht. Diese theilt die wehrpflichtige Mannschaft in folgende Classen:

- a) in die Classe der Contingentpflichtigen,
- b) der Reserve,
- c) der Zurückgesetzten,
- d) der völlig befreyeten.

§. 9.

In die Classe der Contingentpflichtigen gehören alle diejenigen, welche vollkommen Diensttüchtig sind und keine gesetzliche Gründe weder für die Aufnahme in die Reserve,

noch für die Zurücksetzung, noch für gänzliche Befreyung haben.

§. 10.

Auf die Versetzung zur Reserve kann nur mit Erfolg antragen:

1) ein Wehrpflichtiger, welcher keinen Vater mehr hat, und Eigenthümer eines erbten spanndienstpflichtigen und des Spanndienstes zur Betreibung der Wirthschaft benötigten Bauernhofes oder einer erbten größern Besizung ist, auch diesen Hof oder dies Gut selbst bewirthschaftet; imgleichen der Eigenthümer eines Schiffs von mehr als fünf Lasten Größe, welches er ererbt hat und selbst befährt.

2) der Sohn eines Vaters, welcher der Bewirthschaftung des väterlichen Hofes vorsteht, wenn von diesem Hofe Spanndienst geleistet und zur Betreibung der Wirthschaft Spannwerk gehalten werden muß, in so fern der Vater, wegen Körper- oder Geistes-Schwäche bleibend außer Stande ist, die Aufsicht über sein Hauswesen selbst zu führen, und dessen Abgang in dieser Hinsicht weder durch einen andern vorhandenen Sohn, noch durch einen Knecht, so daß der Hof gehörig conservirt werde, ersetzt werden kann.

3) Der Sohn eines Vaters oder einer Wittve, im Falle dieselben bleibend und noto-

risch außer Stande sind, sich ihren Unterhalt selbst zu erwerben, und in so fern sie ihren Unterhalt von dem Sohne empfangen, was überzeugend zu erweisen ist. Es muß daher, wenn dieser Grund zur Versetzung in die Reserve statt finden soll, der Sohn sich auch in einer solcher Lage befinden, daß er von seiner Einnahme, nach vorgängiger Bestreitung seiner eigenen Bedürfnisse, seine Eltern wirklich ernähren kann. Geringere Unterstützungen, welche er z. B. als Knecht, Handwerksgefell oder Matrose, von seinem Verdienst seinen Eltern zufließen läßt, können keinen hinreichenden Grund zur Versetzung in die Reserve geben.

Ganz dieselben Bestimmungen treten für einen Enkel in Verhältniß zu seinen Großeltern ein;

4) ein älterer Bruder zweyer oder mehrerer elternloser kleinerer Geschwister unter 18 Jahren, in so fern er wirklicher Ernährer derselben ist, und solches gehörig bewiesen wird;

5) derjenige welcher bereits einen Bruder vor dem Feinde verloren hat, oder dessen Bruder, wegen einer schweren Verwundung als untauglich zum Dienst, aus demselben entlassen werden müssen, jedoch so, daß nur einem Bruder diese Vergünstigung zu Theil werden kann;

6) jeder Seminarist, in so fern er zu den wirklich aufgenommenen Seminaristen gehört, und die zur Besetzung offen kommender Schulstellen für erforderlich gehaltene Anzahl von Candidaten, welche durch eine besondere Bestimmung festgesetzt werden soll, noch nicht vorhanden ist.

7) Jeder, welcher sich einer höhern wissenschaftlichen Bildung widmet, und seine Studien auf einer Universität, Academie oder ähnlichen höhern Anstalt fortsetzen will. Nur muß er ein vollgültiges Zeugniß von seiner Reise für die Academie beybringen.

8) Jeder Schiffs-Capitain oder examinierte Steuermann, auf Schiffen von wenigstens vierzig Commerzlasten Größe, imgleichen Matrosen, die als Bootsmänner oder sogenannte Schwermatrosen auf solchen Schiffen, nach einem Zeugniß des Wasserchouts zu Brake, schon fünf Jahre gedient haben, und glaubhafte Zeugnisse ihrer guten Aufführung beybringen.

Alle aus diesen gesetzlichen Gründen in die Reserve gesetzte Individuen sollen darin nur so lange verbleiben, als der Grund existirt, wegen dessen sie in die Reserve gesetzt sind, und haben sie deshalb alljährig das Vorhandenseyn dieser Gründe der Recrutirungs-Commission schriftlich darzuthun. Da es sich indessen mit

der Einrichtung des Dienstes nicht verträgt, daß eine unbestimmte Anzahl von Leuten zu jeder Zeit in das Contingent trete, so sollen diejenigen von ihnen, bey denen der Grund zur Reserve weggefallen ist, nur vorzugsweise und zuerst aufgerufen werden, um den etwaigen Abgang an Contingentisten im Laufe der Dienstzeit zu ersetzen (§. 19.)

§. 11.

Bis zur nächstfolgenden Untersuchung zurückzusetzen sind:

1) alle diejenigen, welche bey der ersten Untersuchung noch zu schwach sind. Diese müssen sich bey der Untersuchung in den beyden folgenden Jahren wieder stellen; werden sie auch bey der dritten Untersuchung noch untüchtig befunden, so sind sie für dienstfrey zu erklären; sind sie im zweyten oder dritten Jahre diensttüchtig geworden, so werden sie sofort auf sechs Jahre eingestellt.

2) Diejenigen, welche wegen ihrer langen Entfernung und der gänzlichen Unbekanntschaft ihres Aufenthalts als verschollen zu betrachten sind.

Solche Abwesende sind von der Militair-Commission edictaliter zu verabladen, wenn ihr Loos sie zum Dienst bestimmt hat. Erscheinen sie nicht gegen die nächstjährige Unter-

fuchung, und wird ihr im Auslande erfolgter Tod binnen dieser Zeit nicht bescheinigt, so soll aus ihrem Vermögen ein Stellvertreter gestellt, und außerdem das Dreyfache der an diesen zu entrichtenden Gratificationssumme an den Invaliden-Fonds bezahlt werden. — Kehrt ein Zurückgesetzter vor dem vollendeten 40sten Jahre zurück, so soll er sogleich, ohne Rücksicht auf den Stellvertreter, auf sechs Jahre in Dienst gestellt, auch mit zwey- bis sechsmonatlichem Arrest bestraft werden. Ist er bey seiner Zurückkunft undiensttüchtig oder über 40 Jahre, so soll er zu ein- bis dreijähriger Festungsstrafe verurtheilt werden. Die genannten Geld- und Gefängnißstrafen fallen weg, wenn der Zurückgesetzte erweist, daß unüberwindliche und von ihm nicht verschuldete oder veranlaßte Hindernisse ihn im Auslande zurückgehalten haben; doch ist er, auch nach solchem Beweise, schuldig, einzutreten, wenn nicht schon auf seine Kosten ein Stellvertreter für ihn gestellt ist.

Temporair Kranke sind nach ihrer Genesung, so wie temporair Abwesende nach ihrer Rückkehr, im Laufe des Jahrs vom Amte zu untersuchen, über das Resultat ist der Militair-Commission zu berichten und die Wehrpflichtigen sind dann bey der nächsten Untersuchung der Recrutirungs-Commission zu präsentiren.

§. 12.

Gänzlich vom Dienst befreyet sind:

1) alle diejenigen, welche wegen Körper- oder Geistes-Gebrechen zum Kriegsdienst untauglich befunden werden.

Mangel an Größe ist allein kein Befreyungsgrund, wenn damit nicht Unfähigkeit, die Waffen zu tragen und die Beschwerden des Krieges auszuhalten, verknüpft ist;

2) jeder letzte noch übriggebliebene Sohn einer Familie, dessen Bruder oder Brüder vor dem Feinde geblieben sind.

Treten die obigen Gründe zur Reserve oder Befreyung bey einem Wehrpflichtigen erst dann ein, wenn er schon als Contingentist im Dienst steht, so hat er sich mit seiner Reclamation an die Militair-Commission zu wenden, welche den Fall der ihr ertheilten Instruction gemäß entscheiden wird.

§. 13.

Alle bey dem Amte (§. 7.) angebrachte Reclamationen oder sonst zweifelhafte Fälle werden von der Recrutirungs-Commission näher untersucht und entschieden, oder an die Militair-Commission verwiesen, an welche auch dem Reclamanten, der mit der Entscheidung der Recrutirungs-Commission nicht zufrieden ist, der

Recurs frey steht. Ein solcher Recurs muß jedoch innerhalb einer peremptorischen Frist von drey Wochen schriftlich bey der Militair-Commission eingeführt werden. Von dieser werden dann solche Zweifel, Reclamationen und Recurse im Laufe des Jahres geprüft und entschieden, und die Entscheidungen durch das beykommende Amt dem theilhaftigen Wehrpflichtigen zugestellt und bekannt gemacht. Hat ein Wehrpflichtiger in der vom Amte festgesetzten Frist daselbst keine Reclamation eingereicht oder zu Protocoll gegeben, so wird er damit in der Folge weder bey dem Amte, noch bey der Militair-Commission, noch bey dem Cabinet zugelassen; es wäre denn, daß die Reclamations-Gründe erst später entstanden wären, welches aber sofort bewiesen werden muß.

§. 14.

Nach Beendigung ihres Geschäfts berichtet die Recrutirungs-Commission an die Militair-Commission und reicht derselben die mit ihrer Entscheidung versehenen Amtslisten ein, worauf die Militair-Commission die Repartirung der ausgehobenen Mannschaft über alle Aemter des Landes vornimmt. Sie legt dabey jedoch nicht, wie bisher, die Bevölkerung zum Grunde, sondern verfährt nach folgenden Grundsätzen:

1) Die Anzahl der in jedem Amte von der Recrutirungs-Commission zum Contingent Designirten ist die Basis der vom Amte zu stellenden Contingentisten ;

2) die Anzahl der, nach Abzug dieser Contingentsquote, noch übrig bleibenden, für das Contingent Designirten, verbunden mit der Anzahl der in jedem Amte aus gesetzlichen Gründen zur Reserve Gesezten, giebt die Grundlage zur Auffindung der Amtsquote an Reservisten.

§. 15.

Nach geschehener Repartition macht die Militair-Commission jedem Amte bekannt, welche Nummern und Leute aus demselben für Contingent und Reserve bestimmt sind. — Die niedrigsten Nummern der zum Contingent Designirten kommen, bis die Amtsquote vollzählig ist, zum Contingent; die darauf folgenden niedrigster Nummern, jedoch einschließlich der aus gesetzlichen Gründen zur Reserve Gesezten, welche noch niedrigere Nummern gezogen haben, kommen in die Reserve, bis auch hier die Amtsquote voll ist.

§. 16.

Der Eintritt der nun für Contingent und Reserve bestimmten Wehrpflichtigen in den wirklichen Dienst erfolgt sodann am 1. Mai des

auf die Untersuchung der Recrutirungs-Commission folgenden Jahrs, so daß also die eintretende junge Mannschaft ein volles Jahr Zeit behält, sich und ihre Verhältnisse auf den neuen Stand vorzubereiten.

§. 17.

Es steht jedem Wehrpflichtigen frey, die von ihm gezogene Nummer mit der eines andern Wehrpflichtigen desselben Amts und Jahrs zu vertauschen, ohne Unterschied, ob solcher zur Classe des Contingents oder der Reserve gehört. Jedoch ist nur derjenige zur Eintauschung einer niedrigeren Nummer zuzulassen, der von der Recrutirungs-Commission diensttüchtig befunden ist.

§. 18.

Beym Contingent ist auch Stellvertretung gestattet, jedoch nur unter folgenden Bedingungen:

1) Derjenige, welcher sich vertreten lassen will, muß solches entweder der Recrutirungs-Commission bey der Untersuchung, oder der Militair-Commission vor der DienstEinstellung erklären; nach geschehener Einstelllung ist keine Vertretung mehr erlaubt, wenn nicht ganz besondere neue Gründe dafür entstehen, wouber die Militair-Commission zu entscheiden hat.

2) Der Stellvertreter muß in der Regel

ein Unterofficier oder Spielmann seyn, dessen Dienstzeit abgelaufen, der aber fortzudienen geneigt und diensttüchtig befunden ist, auch von seinem Compagnie-Chef die besten Zeugnisse seines Wohlverhaltens beybringt.

3) Ausgediente Soldaten oder Recruten können nur als Stellvertreter eintreten, wenn sie Einländer und ganz zuverlässig sind, desgleichen wenn sie sich die Bedingungen des Dienstes rücksichtlich der Beurlaubung und Einberufung von Urlaub, wie jeder andere Wehrpflichtige gefallen lassen wollen. Auch müssen sie nicht über 32 Jahre alt, vollkommen diensttüchtig und unverheirathet seyn, desgleichen gute Zeugnisse von dem Amte ihres Wohnorts, und, wenn sie schon gedient haben, von ihrem frühern Compagnie-Chef beybringen.

4) Diejenigen, welche sich durch Nummertausch vertreten lassen, oder einen Stellvertreter gestellt haben, können, aus in der Folge etwa für sie eintretenden Gründen, auf Versetzung in die Reserve oder auf Entlassung keinen Anspruch machen.

5) Die Abschließung der Nummertausch- und Stellvertretungs-Contracte, und die Abgabe an den Invaliden-Fonds geschieht nach den desfalls bestehenden Vorschriften.

§. 19.

Aller Abgang aus dem Contingent durch Avancement, Sterbefälle, Desertion zc. wird sogleich aus der Reserve ersetzt, jedoch sind zu diesem Ersatz nur solche Leute aus der Reserve zu nehmen, die nicht wegen eines der im §. 10. unter 1. bis 8. aufgeführten Gründe in dieselbe versetzt worden, vorausgesetzt, daß der Grund zu ihrer Versetzung in die Reserve nicht cessirt hat. (§. 10.) Die niedrigste Nummer der Reserve-Mannschaft desselben Amtes und Jahrganges, dem der zu ersetzende Contingentist angehörte, ist in solchen Fällen zuerst aufzurufen. Der einberufene Reservist dient dann nicht länger im Contingent als der, für den er eintritt, noch hätte dienen müssen.

Urkundlich Unserer zc.

3) Regierungs-Bekanntmachung vom
18. Feb., publ. den 5. März 1831.

Betreffend das
Einwandern
fremder Hand-
werksgefelln.

Nachdem in mehreren Deutschen Bundesstaaten mehrfache beschränkende Verordnungen und Bestimmungen in Beziehung auf das Einwandern fremder Handwerks-Gesellen erlassen worden, in Folge deren das Einwandern ausländischer Handwerks-Gesellen in die hiesigen Lande in neuerer Zeit sehr zugenommen hat:

so verordnet, in Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs Höchstem speciellen Auftrage, die Regierung des Herzogthums Oldenburg, zur Abwendung der mancherley Belästigungen, welche den Eingefessenen der hiesigen Lande durch das so sehr überhand genommene Einwandern ausländischer, nicht selten von allen Reisemitteln entblößter Handwerks-Gesellen erwachsen, Folgendes.

§. 1.

Es sollen nur diejenigen ausländischen Handwerks-Gesellen in die hiesigen Lande eingelassen werden, sey es um darin Arbeit zu suchen, oder um auf ihrer Wanderschaft durchzureisen, welche

- 1) mit einem sichtbaren körperlichen Gebrechen, welches sie zur Ausübung ihrer Profession untüchtig macht, auch mit der Krätze, nicht behaftet sind;
- 2) mit einem baaren Reisegelde von wenigstens 1 $\frac{1}{2}$ Rthlr. versehen;
- 3) nach Ausweise ihres Wanderbuchs oder Passes, nicht schon acht Wochen, vom Tage ihres Eintritts in die hiesigen Lande angerechnet, außer Arbeit gewesen sind, ohne diese Arbeitslosigkeit durch einen hinreichenden Entschuldigungsgrund, als

Krankheit, Ueberfüllung an Arbeitern in den von ihnen besuchten Orten, oder sonst rechtfertigen und bescheinigen zu können; und

- 4) durch obrigkeitliche oder ärztliche, von Obrigkeitswegen attestirte Zeugnisse, oder, falls sie wollen, durch ärztliche Untersuchung an dem Orte ihrer ersten Meldung, genügend nachzuweisen im Stande sind, daß sie entweder die wirklichen Menschenpocken oder die Schutzpocken mit Erfolg überstanden haben.

§. 2.

Von den Bestimmungen sub 2. und 3. des vorigen §. ist nur dann eine Ausnahme zulässig, wenn der einwandernde Handwerks-Gesell glaubhaft nachweisen kann, daß er von einem inländischen Meister für seine Person ausdrücklich verschrieben worden ist.

Desgleichen sollen die Maurer- und Zimmerleute, welche in den Monaten März und April einwandern, um deswillen von der Bestimmung sub 3. ausgenommen seyn, weil deren Handwerk während der Wintermonate in der Regel ruhet.

§. 3.

Dagegen sind diejenigen ausländischen

Handwerks-Gesellen, welche, Behuf der Rückkehr in ihre Heimath, den Weg durch das Herzogthum Oldenburg und die Erbherrschaft Sever nehmen müssen, von der Erfüllung der Vorschriften dieser Verordnung entbunden.

§. 4.

Die sämtlichen Aemter und Polizen-Officialen, besonders an den Grenzen, werden angewiesen, auf die genaueste Befolgung dieser Vorschriften zu achten und diejenigen ausländischen Handwerks-Gesellen, welche darnach in die hiesigen Lande nicht zugelassen werden sollen, sofort, auf dem kürzesten Wege, zurückzuweisen.

Uebrigens verbleibt es in allen Stücken bey den Vorschriften der Regierungs-Bekanntmachung vom 30. Januar 1825. wegen Zulassung armer Fußreisenden, deren pünctliche Befolgung hiemittelt von neuem eingeschärft wird.

5) Regierungs-Bekanntmachung vom
2. März, publ. den 9. März 1831.

Zur Verminderung der Kosten, welche die Betreffend Veränderung der Amts- und Sportelntaxe. executivische Verrichtung herrschaftlicher und öffentlicher Abgaben jeder Art den Deventen verursacht, werden mit Höchster Landesherrlicher

Genehmigung die desfälligen Bestimmungen S. 27. 28. Nr. 11. 12. der Amts-Portelntaxe, bis auf anderweite Verordnung, folgendergestalt abgeändert:

1) die in Nr. 11. zu 6 Gr. Gold bestimmten Gebühren des Amtsboten oder Feldhüters für die Insinuation des Zahlungsbefehls, werden, wie bereits seit einigen Jahren angeordnet war, auf 3 Gr. klein Courant herabgesetzt;

2) die in Nr. 12. a. zu 18 Gr. angeetzten Gebühren für den Amtsbefehl zur Pfandung werden ganz erlassen, und die Gebühren des Amtsboten oder Feldhüters für Vollziehung der Pfandung und Aufschreibung der Pfandstücke herabgesetzt,

wenn der Gegenstand nicht über 25 Rthlr. beträgt, auf 12 Gr. Gold, und ferner nach der in der Regierungs-Bekanntmachung vom $10/15$. May 1817. bestimmten Taxe, jedoch daß sie, wie groß die bezutreibende Summe auch seyn mag, niemals über 1 Rthlr. Gold hinaus gehn dürfen;

3) die Amtsgebühren für Ausfertigung der Publication zum Verkauf der Pfandstücke, die in Nr. 12. c. zu 12 Gr. für jede Publication bestimmt sind, fallen ganz

hinweg, jedoch müssen selbstredend die Kosten der Affixion dieser Publicationen an diejenigen, die solche zu besorgen haben, bezahlt werden;

4) die Verkäufe solcher Pfandstücke sind, wenn der Rückstand nicht über 25 Rthlr. beträgt, nach S. 30. der Amtssporteltaxe, den Kirchspielsvögten aufzutragen.

5) Regierungs-Bekanntmachung vom 16. März, publ. den 23. März 1831.

Nachdem die souverainen Fürsten und freyen Städte Deutschlands unter dem 10. Februar 1831 zu Frankfurt eine allgemeine Cartell-Convention abgeschlossen haben, welche folgendermaßen lautet:

Betreffend die
Cartell-Convention
zwischen den deut-
schen Bundes-
staaten.

Artikel 1.

„Alle von den Truppen eines Bundesstaates, ohne Unterschied, ob selbige zu Provinzen gehören, welche im Bundesgebiete liegen oder nicht, unmittelbar oder mittelbar in die sämtlichen Lande eines Bundesgliedes, oder zu dessen Truppen, wenn diese auch außerhalb ihres Vaterlandes sich befinden, desertirende Militärpersonen werden sofort und ohne besondere Reclamation an den Staat ausgeliefert, dem selbige entwichen sind. Gleichmäßig werden

auch alle Deserteure, welche in nicht zum Bundesgebiet gehörige Provinzen der Bundesstaaten entweichen, an den Staat ausgeliefert, dem selbige entwichen sind.

Artikel 2.

„Als Deserteur wird derjenige ohne Unterschied der Waffe angesehen, welcher, indem er zu irgend einer Abtheilung des stehenden Heeres oder der bewaffneten mit demselben in gleichem Verhältnisse stehenden Landesmacht, nach den gesetzlichen Bestimmungen jedes Bundesstaates, gehört, und durch seinen Eid zur Fahne verpflichtet ist, ohne Paß, Ordre oder sonstige Legitimation sich in das Gebiet eines andern Staates oder zu dessen Truppen begiebt.

Officiere niedern oder höhern Grades, wenn sich bey solchen ein Desertionsfall ereignen sollte, sind nur auf ergangene Requisition auszuliefern.“

Artikel 3.

„Sollte ein Deserteur schon von einem andern Bundesstaate entwichen seyn, so wird er an denjenigen Bundesstaat ausgeliefert, in dessen Dienste er zuletzt gestanden.

Wenn ein Deserteur von einem Bundesstaate zu einem fremden Staate, und von diesem zu den Truppen eines andern Bundesstaates

tes entweicht, so wird er an den ersten Bundesstaat ausgeliefert, falls zwischen dem letztern und dem fremden Staate kein Cartell besteht."

Artikel 4.

„Nur folgende Fälle können die Verweigerung oder die Verzögerung der Auslieferung eines Deserteurs begründen:

- a) wenn der Deserteur zu dem Staate, wohin er entweicht, durch Geburt oder rechtliche Erwerbung — abgesehen von dem anderswo übernommenen Militairdienste — im Unterthansverbande steht, also mittelst der Desertion in seine Heimath zurückkehrt;
- b) wenn der Deserteur in dem Staate, in welchen er entwichen ist, ein Verbrechen begangen hat, in welchem Falle die Auslieferung erst nach erfolgter Bestrafung, so weit es thunlich ist, unter Mittheilung des Strafurtheils, jedoch ohne Anspruch auf Erstattung der Untersuchungs- und Arrest-Kosten, statt finden soll. Schulden oder andere eingegangene Verbindlichkeiten geben aber dem Staate, in welchem er sich aufhält, kein Recht, die Auslieferung zu verweigern."

Artikel 5.

„Die Verbindlichkeit der Auslieferung erstreckt sich auf die Pferde, Sättel, Reitzzeug, Armatur und Montirungsstücke, welche der Deserteur mitgenommen hat, selbst in dem Falle, wo der Deserteur nach Artikel 4. nicht, oder nicht sofort ausgeliefert wird.

Artikel 6.

„Die Auslieferung geschieht an den nächsten Grenzort, wo sich entweder eine Militärbehörde oder ein Gensdarmarie-Commando befindet.

Wird ein Deserteur von einem Bundesstaate ausgeliefert, der nicht unmittelbar an den Bundesstaat grenzt, welchem der Deserteur angehört, so wird derselbe an die Militärbehörde des dazwischen liegenden Bundesstaats, unter Ersatz der nothwendigen Auslagen, übergeben, von derselben übernommen, die Unterhaltungskosten desselben während des Transports bestritten, und, mit Beobachtung der sonstigen Bestimmungen, dem Staate, dem er gehört, abgeliefert.“

Artikel 7.

„Sollte ein Deserteur der Aufmerksamkeit der Behörden entgangen seyn, so erfolgt die Auslieferung auf die erste desfällige Requisition,

auch wenn er in die Militairdienste des Staats, in den er entwichen, getreten ist, oder sich dafselbst ansässig gemacht hat.

Die Requisitionen ergehen an die oberste Civil- oder Militairbehörde der Provinz, wohin der Deserteur sich begeben hat."

Artikel 8.

„Die Unterhaltungskosten der Deserteure und der mitgenommenen Pferde werden dem ausliefernden Staate, von dem Tage der Verhaftung an bis einschließlich den der Ablieferung, in dem Augenblick erstattet, wo der Deserteur abgeliefert wird.

Deserteure und mitgenommene Pferde, welche dem Bundesstaate, dem sie angehören, zugeführt werden, werden auf dem Wege dahin in jedem Bundesstaate wie einheimische, auf dem Marsche begriffene Mannschaften und Pferde verpflegt, und es wird für diese Verpflegung jedem Staate die nämliche Vergütung geleistet, welche dort für die Verpflegung der eigenen, auf dem Marsche begriffenen Mannschaften und Pferde vorgeschrieben ist. Der Betrag dieser zu vergütenden Auslagen ist überall durch eine amtliche Bescheinigung auszuweisen.

In den Fällen, worin der Deserteur durch verschiedene Gebiete fortzuschaffen ist, muß von der ausliefernden Behörde jederzeit ein Trans-

portzettel mitgegeben werden. Diejenigen Staaten, durch welche der Deserteur durchgeführt wird, haben die erwachsenen Unterhaltungskosten vorschußweise zu bezahlen, welche auf dem Transportzettel quittirt und so dem nächst vorliegenden Staate in Zurechnung gebracht werden, welcher hierauf bey der Auslieferung den vollen Erfas erhält."

Artikel 9.

„Unterthanen, welche Deserteure und mitgenommene Pferde einliefern, erhalten folgende Prämie:

für einen Deserteur ohne Pferd 8 Gulden C. M.

für einen Deserteur mit Pferd 16 Gulden C. M.

für jedes Pferd ohne Mann 8 Gulden C. M.

Obriheiten, welche einen Deserteur einliefern, erhalten keine Prämie."

Artikel 10.

„Außer den Unterhaltungskosten und der Prämie darf nichts weiter, unter keinerley Vorwand, er betreffe Löhnung, Handgeld, Bewachungs- oder Fortschaffungs-Kosten, gefordert werden."

Artikel 11.

„Allen Behörden wird es zur strengen Pflicht gemacht, auf Deserteure zu wachen."

Artikel 12.

„Alle nach der Verfassung der Bundesstaaten reserve- landwehr- und überhaupt militairpflichtige Unterthanen, sie mögen vereidet seyn oder nicht, einberufen seyn oder nicht, welche ohne obrigkeitliche Erlaubniß in die Länder oder zu den Truppen eines andern Bundesgliedes, sie mögen zum Bundesgebiete gehören oder nicht, übertreten, sind der Auslieferung unterworfen, jedoch nur auf besondere Requisition der competenten Behörde.

Mit den Unterhaltungskosten ist es, wie bey den Deserturen von den Truppen selbst, zu halten. Eine Prämie wird aber nicht bezahlt.“

Artikel 13.

„Allen Behörden und Unterthanen der Bundesglieder ist streng zu untersagen, Deserteure oder Militairpflichtige, welche ihre Militairbefreyung nicht hinlänglich nachweisen können, zu Kriegs-Diensten aufzunehmen, deren Aufenthalt zu verheimlichen, oder dieselben, um sie etwaigen Reclamationen zu entziehen, in entferntere Gegenden zu befördern.

Auch ist nicht zu gestatten, daß eine fremde Macht dergleichen Individuen innerhalb der Staaten des Deutschen Bundes anwerben lasse.“

Artikel 14.

„Wer sich der wissentlichen Verhehlung eines Deserteurs oder Militairpflichtigen eines andern Bundesstaates, oder der Beförderung der Flucht desselben schuldig macht, wird nach Landesgesetzen des Hehlers so bestraft, als wenn die desertirenden oder austretenden Individuen dem Staate selbst angehörten, in welchem der Fehler wohnt.“

Artikel 15.

„Wer Pferde, Sättel, Reitzzeug, Armatur- und Montirungsstücke, welche ein Deserteur aus einem andern Bundesstaate, bey seiner Entweichung mitgenommen hat, an sich bringt, hat selbige ohne Ersatz zurück zu geben, und wird, wenn er wußte, daß sie von einem Deserteur herrührten, eben so bestraft, als wenn jene Gegenstände dem eigenen Staate entwandt wären.“

Artikel 16.

„Eigenmächtige Verfolgung eines Deserteurs oder austretenden Militairpflichtigen über die Gränze ist zu untersagen. Wer sich solche erlaubt, wird verhaftet und zur gesetzlichen Bestrafung an seine Regierung abgeliefert.“

„Als eigenmächtige Verfolgung ist aber nicht anzusehen, wenn ein Commandirter in das jenseitige Gebiet abgesandt wird, um der Orts-

obrigkeit die Desertion zu melden. Der Com-
mandirte darf sich aber an dem Deserteur nicht
vergreifen, widrigenfalls er, wie vorerwähnt, zu
bestrafen ist."

Artikel 17.

„Jede gewaltsame oder heimliche Anwer-
bung in anderem Territorium, Verführung zur
Desertion oder zum Austreten von Militair-
pflichtigen, ist in dem Staate, wo solche ge-
schieht, nach den Gesetzen desselben zu bestrafen.“

„Wer sich der Bestrafung durch die Flucht
entzieht, oder von seiner Heimath aus auf
obige Art auf jenseitige Unterthanen zu wirken
sucht, wird, auf desfallsige Requisition, in seinem
Lande zur Untersuchung und gesetzlichen Strafe
gezogen.“

Artikel 18.

„Allen vor Abschluß dieser allgemeinen
Cartellconvention desertirten oder ausgetretenen,
in den Artikeln 1, 2, 3 und 12 bezeichneten
Individuen, wird eine Amnestie dahin zugestan-
den, daß sie für ihre Person, entweder unter
nicht zu versagender Entlassung aus fremden
Militärdiensten, oder unter der Freyheit, da-
rin zu verbleiben, wenn sie ihren Wunsch des-
halb binnen der Frist eines Jahres erklären,
frey und unangefochten, jetzt oder künftig, ihre

Heimath wieder besuchen dürfen. Wenn sie in ihre Heimath zurückkehren, treten sie jedoch in diejenige Verbindlichkeit zum Militairdienste wieder ein, welche daselbst noch gesetzlich für sie fortbesteht. Auch gelangen sie wieder zur freyen und unbeschränkten Verfügung über ihr dort befindliches, jetziges oder künftiges Vermögen, in so fern dasselbe nicht durch Gesetz und Ausspruch der competenten Behörde bereits der Confiscation anheim gefallen ist."

Artikel 19.

„Die Bundesglieder machen sich verbindlich, keine besondere Cartelle unter sich bestehen zu lassen, oder von nun an einzugehen, deren Bestimmungen mit den Grundsätzen dieses allgemeinen Cartells im Widerspruch stehen."

Artikel 20.

„Vorstehende Cartellconvention tritt vom heutigen Tage an in volle Wirksamkeit."

So wird dieselbe in besonderem höchsten Landesherrlichen Auftrage für das hiesige Herzogthum, einschließlicly der Erbherrschaft Tever, als Landesgesetz hierdurch publicirt.

6) Bekanntmachung der Militair-
Commission vom 7. April, publ.
den 13. April 1831.

Da in Gemäßheit eines Beschlusses der ^{Betreffend Ver-}
hohen Deutschen Bundesversammlung gegenwärtig ^{längerung der}
ein Theil des hiesigen Bundes-Contingents ^{Dienstzeit.}
mobil gemacht werden muß, so ist jetzt der Zeit-
punct eingetreten, in welchem die Nothwendig-
keit erfordert, die bereits durch eine Höchste
Verfügung vom 23. März 1820. welche bisher
bey jedesmaliger Vorlesung der Kriegs-Artikel
der Mannschaft des hiesigen Truppen-Corps be-
kannt gemacht, auch in alle Nummertausch-
Contracte aufgenommen ist, vorbehaltene Ver-
längerung der vierjährigen Dienstzeit der im
Dienst befindlichen Mannschaft in eine sechsjäh-
rige, zur Vollziehung zu bringen. Es wird da-
her in Gemäßheit Höchsten Rescripts vom 6. d.
M. hiedurch bekannt gemacht, daß derjenigen
Mannschaft, deren vierjährige Dienstzeit mit
Ausgang dieses Monats abgelaufen seyn würde,
jetzt die Entlassung nicht bewilligt werden könne,
sondern deren Dienstzeit annoch um 2 Jahre,
mithin bis den 1. May 1833. verlängert wer-
de, wenn nicht etwa veränderte Umstände eine
Abkürzung derselben möglich machen sollten;
wobey jedoch so viel möglich darauf Bedacht
wird genommen werden, diese Mannschaft, de-

ren vierjährige Dienstzeit mit Ausgang dieses Monats abgelaufen seyn würde, vorzugsweise zum Dienst innerhalb der Grenzen der Großherzoglichen Lande zu verwenden.

7) Bekanntmachung der Militair-Commission vom 10. April, publ. den 16. April 1831.

Betreffend Ver-
setzung in die
Reserve.

Da über die Anwendung des §. 16. und 17. des Recrutirungsgesetzes vom 1. Februar d. J. auf diejenigen Wehrpflichtigen, die zufolge der Bestimmungen des §. 10. zur Reserve versetzt werden, Zweifel entstanden sind, so wird zu deren Beseitigung mit Höchster Landesherrlicher Genehmigung folgendes bekannt gemacht:

1) Ein jeder Reservist muß (nach §. 16.) am 1. May des auf die Untersuchung der Recrutirungs-Commission folgenden Jahres in die Reserve eintreten, um die sechswöchige Dienstzeit in derselben abzuhalten. Derjenige, der sich alsdann nicht zum Eintritt hieselbst sistirt, wird als Abwesender betrachtet und gegen ihn, ohne weitere Rücksicht, nach §. 11. Nr. 2. des Gesetzes verfahren.

2) Hievon findet durchaus keine andere Ausnahme Statt, außer in Ansehung derjenigen Seminaristen und Studirenden (§. 10.

Nr. 6. 7.) die entweder schon am 1. Febr. d. J. sich in einem Schullehrer-Seminarium oder auf einer höhern wissenschaftlichen Lehranstalt befunden haben, oder auf Ostern 1831. dahin wirklich abgegangen sind.

3) Denjenigen Reservisten, die bereits das 17te Jahr vollendet haben, steht frey und wird angerathen, die sechswöchige Dienstzeit in der Reserve durch freywilligen Eintritt in dieselbe zu anticipiren, und sich dadurch die Unannehmlichkeit zu ersparen, die für sie daraus entstehen würde, wenn demnächst durch den Eintritt zu der gesetzlich bestimmten Zeit die Fortsetzung ihrer Studien oder derjenigen Lebensart, die sie zur Vernehmung in die Reserve qualificirt, unterbrochen werden müßte. Dieser freywillige Eintritt findet jedoch (nach §. 6.) zu keiner andern Zeit des Jahres als am 1. May Statt.

4) Durch solchen freywilligen Eintritt wird indeß die Bestimmung des §. 19., wornach der Reservist, so lange die Ursache, weswegen er zur Reserve versetzt ist, fortbauert, und diese Fortdauer in jedem Jahre der Recrutirungs-Commission schriftlich dargethan wird, vom Eintritt in das Contin-

gent befreyet bleibt, nicht aufgehoben oder beschränkt.

5) Wenn gleich im §. 18. des Recrutirungsgesetzes die Stellvertretung nur bey dem Contingent gestattet ist, so kann doch solche auch denjenigen, die zur Reserve gesetzt sind, wenn sie darum ansuchen, von der Militair-Commission verstattet werden, jedoch nur unter eben denselben Bestimmungen, die im §. 18. wegen der Stellvertretung bey dem Contingent vorgeschrieben sind.

8) Landesherrliche-Verordnung vom 5. Apr., publ. am 20. April 1831.

Wir Paul Friedrich August von Gottes Gnaden &c. &c.

Thun kund hiemit:

Regulirung der
Diöcesan Ange-
legenheiten der
Cathol. Ein-
wohner des Her-
zogthums Olden-
burg u. der
Erbherrschaft
Sever.

Nachdem die zu Vereinigung aller Unserer Catholischen Unterthanen in dem Herzogthum Oldenburg und der Erbherrschaft Sever, unter einem und demselben geistlichen Oberen, und zu Ordnung ihrer kirchlichen Angelegenheiten, von Unseres verewigten Herrn Vaters Durchlaucht und Gnaden bereits eingeleiteten Schritte zu einem erwünschten Ziele geführt sind; so verord-
Wir hiedurch wie folgt:

§. 1.

Zu den Clauseln der Päpstlichen Circum-
scriptions-Bullen für die Königlich-Preussischen
Staaten vom 16. Juli 1821, und für die Kö-
niglich-Hannoverschen Staaten vom 26. März
1824, wodurch auch derjenige Theil Unserer
Catholischen Unterthanen, welcher bisher mit
dem Bisthum Osnabrück und mit der Nordischen
Mission in kirchlicher Verbindung stand, dem
Bischof von Münster als geistlichem Oberhirten
zugewiesen wird, ertheilen Wir Unsere Landes-
herrliche Genehmigung.

§. 2.

Die unter A. anliegende, auf den Grund
der mit dem Königlich-Preussischen Hofe ge-
pflagenen Unterhandlungen und getroffenen Ver-
abredungen zwischen Unserem Bevollmächtigten
Staats- und Cabinets-Minister von Branden-
stein und dem Päpstlichen Vollzieher der Circum-
scriptions-Bulle für die Königlich-Preussischen
Staaten, Seiner Durchlaucht dem Prinzen
Joseph von Hohenzollern, Fürst-Bischof von
Ermland, unter dem 5ten Januar 1830 voll-
zogene Convention zu Regulirung der Diöcesan-
Angelegenheiten der Catholischen Einwohner des
Herzogthums Oldenburg, soll als Fundamental-
Statut der Catholischen Kirche in demselben
künftig angesehen und befolgt werden.

§. 3.

In Folge dessen haben alle unsere Catholischen Unterthanen, geistlichen und weltlichen Standes, in den nach dieser Convention vor die geistliche Behörde gehörigen Sachen, an das nach §. 6. sq. in der Stadt Bextha in unmittelbarer Stellung unter dem Bischof von Münster, zu errichtende Officialat, sobald dessen Constituirung bekannt gemacht seyn wird, sich zu wenden und dessen Verfügungen zu befolgen.

§. 4.

Alle Rechtsachen, welche im §. 16. der gedachten Convention nicht namentlich an den Gerichtshof des Officialats verwiesen sind, verbleiben den ordentlichen weltlichen Gerichten.

§. 5.

Unser Landesherrliches Majestätsrecht oder jus circa sacra bleibt in seinem ganzen Umfange vorbehalten, und haben Wir wegen dessen Wahrnehmung das unter B. anliegende Normativ abfassen lassen und demselben durch Unsere Genehmigung Gesetzeskraft beigelegt.

Hiernach hat sich Jeder, den es angeht, zu achten.

Urkundlich Unserer zc.

U n l a g e A.

V e r t r a g

z u

Regulirung der Diöcesan-Angelegenheiten der
Catholischen Einwohner des Herzogthums
Oldenburg vom 5. Januar 1830.

Da die Catholischen Einwohner des Herzogthums Oldenburg in der Mehrzahl den Bischof von Münster für ihren geistlichen Obern erkennen und Seine damals regierende Herzogliche Durchlaucht von Oldenburg den Wunsch gehegt haben, daß alle Catholiken in dem Herzogthum Oldenburg einen und denselben geistlichen Obern haben möchten: so wurde der Circumscriptions-Bulle für die Bisthümer der Preussischen Staaten vom Jahre 1821 eine dahin abzweckende Clausel eingerückt, und es wurden Verhandlungen mit dem Königlichen Hofe zu Berlin gepflogen. Nachdem letztere einen erwünschten Ausgang genommen; so haben Seine Excellenz, der Großherzoglich-Oldenburgische Staatsminister Carl Ludwig Friedrich Joseph Baron von Brandenstein, an einer Seite: und an der andern, Seine Durchlaucht der Prinz Joseph von Hohenzollern, Fürstbischof



von Ermland, als Päpstlicher Vollzieher gedachter Bulle, über folgende Punkte sich vereinigt.

§. 1.

Die zum Bisthum Münster gehörigen Pfarreien der Kreise Cloppenburg und Bechta bleiben in dieser Verbindung. Die Pfarreien: Damme, Neuenkirchen und Holdorf werden vom Bisthum Osnabrück nach Münster verlegt. Die Pfarreien beider Kreise bilden in Zukunft einen besondern Theil des Bisthums Münster, unter der Benennung des Oldenburgischen Bezirks.

§. 2.

Die Catholischen Kirchen zu Sever und Oldenburg scheiden aus der Verbindung mit der Nordischen Mission, sie werden von dem Bischof von Münster verwaltet, nach gleichen Rechten, als dem Bischof von Breslau durch die erwähnte Bulle in Betreff der Catholischen Kirchen zu Berlin und Potsdam beigelegt worden sind. Dasselbe wird in Ansehung der Catholischen Kirche zu Wilbeshausen statt finden, die von dem Bischofe zu Münster bisher nach Missionsrecht geleitet worden ist. Die hier angezogenen Rechte des Bischofes von Breslau beschränken sich auf rein geistliche Sachen.

§. 3.

Der Bischof von Münster wird bei Antritt

seines Amtes einen schriftlichen Revers ausstellen: daß er den Hoheitsrechten Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs, bei Ausübung seiner Bischöflichen Pflichten, nicht zu nahe treten wolle.

§. 4.

Seine Königliche Hoheit stiften mit Einwilligung Seiner Königlichen Majestät von Preußen, an der Domkirche zu Münster zwei Ehren-Canonicate, zu gleichen Einkünften und Rechten, als den übrigen Ehren-Canonicaten an derselben Kirche beigelegt worden. Der Bischof von Münster wird diese Canonicate vergeben und zwar so: daß eins derselben allezeit dem Official, das andere hingegen dem ältesten Decan des Oldenburgischen Bezirks zu Theil werde.

§. 5.

Es soll in das Belieben Seiner Königlichen Hoheit gestellt seyn, auch ein wirkliches Canonicat am Dom zu Münster in gleicher Art zu stiften.

§. 6.

Der Oldenburgische Bezirk erhält seine eigene Behörde, die, unabhängig von dem General-Vicariate zu Münster, unmittelbar unter dem Bischof steht.

§. 7.

Zum Sitze dieser Behörde ist die Stadt Wechta ausersehen. Die Behörde wird bestehen: aus dem vorsitzenden Official und vier Assessoren, nämlich zwei Gottesgelehrten und zwei Rechtsgelehrten. Dazu kommen: ein Secretair, ein Copiist und ein Bote.

§. 8.

Die nöthigen Kosten gewährt Seine Königliche Hoheit. Der Official erhält, unter Zurechnung seines Einkommens vom Canonicat, ein Jahrgehalt von Zwölf Hundert Thalern nebst freier Wohnung. Die Weisiger erhalten jeder Zweihundert Thaler; der Secretair Dreihundert Thaler; der Copiist Hundert Thaler nebst Copialien; der Bote Fünfzig Thaler nebst Kleidung und Insinuations-Gebühren.

§. 9.

Den Official und die gottesgelehrten Weisiger ernennt, mit vorgängiger Zustimmung Seiner Königlichen Hoheit, der Bischof; und zwar jenen, sofern es füglich geschehen kann — diese aber allemal aus der Geistlichkeit des Oldenburgischen Bezirks. Die rechtskundigen Weisiger und der Secretair werden von der Regierung vorgeschlagen. Den Copiisten und Boten wählt der Official. Alle müssen Catholischer Religion

seyn und erhalten ihre Einsetzung vom Bischöfe in gleicher Weise, als das Personal des General-Vicariats zu Münster.

§. 10.

Dem Amts-Eide, welchen das Personal der geistlichen Behörde dem Bischöfe zu leisten hat, werden die Worte hinzugefügt:

„Und das alles gelobe ich um so unverbrüchlicher zu halten, als ich vergewissert worden bin, daß darunter nichts begriffen werde, welches dem Eide der Unterthänigkeit, der Treue und des Gehorsams, den ich Seiner Königlichen Hoheit, als meinem gnädigsten Landesherrn schuldig bin, irgend zuwider liefe.“

§. 11.

Der geistlichen Behörde zu Bechta wird die ordentliche Amtsgewalt des Bischofs übertragen, so daß sie nicht nur die gemeinrechtlichen Befugnisse eines General-Vicars ausüben, sondern überhaupt alle, nicht ausdrücklich vorbehaltenen Geschäfte gültig versehen kann.

§. 12.

Vorbehalten wird: die Bereitung des Chrisma, die Einweihung von Kirchen, Capellen und Altären, die Aufnahme zu den heiligen Weihen, sammt den Prüfungen die sie begleiten, als da

sind das examen pro ordinibus und die erste Prüfung pro cura und pro concionibus, die Dispens von Irregularitäten und Gebrechen, die sich auf den Empfang und die Ausübung der Weihen beziehen, und die Ertheilung der Weihen selbst; — weiter das Recht Synoden abzuhalten, Statute zu errichten, oder zu bestätigen, Päpstliche Verordnungen und Beschlüsse der General- oder Provincial-Concilien anzunehmen und zu verkündigen, Pfarreien zu dismembriren und heilige zum Gottesdienst geweihte Orte nöthigen Falls zu profanem Gebrauche ab- und aufzugeben.

§. 13.

Das Sacrament der Firmung wird mindestens alle sieben Jahre, entweder durch den Bischof von Münster selbst, oder durch dessen Suffragan, jedoch innerhalb der Gränzen des Oldenburgischen Bezirks ausgespendet, und es soll wegen der Kosten, welche dieses verursacht, ein billiges Uebereinkommen getroffen werden.

§. 14.

Alles dagegen, was unter oben erwähnten Vorbehalten nicht begriffen ist, und was die kirchliche Verwaltung im weitesten Sinne betrifft, wird dem Official und Officialate zu Bachta ein für allemal übertragen; als insonderheit: die Bescheidung auf die von den Seelsorgern vorge-

tragenen Bedenken, die Local-Approbation der Beichtväter und Prediger, die Sendung der Pfarrgehülfen, die Besetzung der geistlichen Pfründen (in sofern der Bischof dabey zu wirken hat) ferner die Entbindung von Gelübden, in sofern sie in der Hand des Bischofs liegt, die Annahme des Verzichts auf eine Pfründe, die Auseinandersehung abgehender und neuantretender Pfründner, die Errichtung, Umwandlung, Vereinigung und Theilung geistlicher Pfründen, die Bestätigung frommer Stiftungen; die Veräußerung oder Verpfändung von Kirchengut; die Bau-Angelegenheiten der Kirchen und andern geweihten Stätten; die Ertheilung der nicht vorbehaltenen Dispensationen; die Kirchen-Visitation; die Fürsorge, daß den canonischen Vorschriften, insonderheit denen von der Residenz-Pflicht der Pfarrer, Cappellane, Curatpfründner und Kirchner oder Küster (worin durchaus nicht dispensirt werden soll) nachgelebt werde; die Pflege des Schulwesens, in sofern es den Bischof angeht; endlich die Ausübung des Richteramts in geistlichen Sachen.

Der Official wird bei der Ausübung dieser seiner Befugnisse nicht nur die Vorschriften des geistlichen Rechts vor Augen haben, sondern auch ganz besonders jene Rücksichten beachten, welche durch das Daseyn des Landesherrlichen Majestätsrechts geboten sind.

§. 15.

Sollte der Bischof die Kirchen des Oldenburgischen Bezirks in Person zu visitiren wünschen; so ist über diesen Gegenstand zuvor mit der Regierung zu verhandeln, und es ist beliebt worden, daß bei Gelegenheit dieser Visitation außer den Fuhren innerhalb Landes, die von den Visitanden zu stellen sind, nichts gefordert werden soll.

§. 16.

Vor den Gerichtshof des Officials zu Wechta gehören:

- 1) alle Beneficial-Sachen, jedoch nur in sofern als die Klage, gleichviel ob possessorisch oder petitorisch, entweder auf die Pfründe selbst, oder auf die mit ihr verbundenen geistlichen Gerechtsame gerichtet ist;
- 2) Sponsal- und Ehesachen, jedoch nur so weit, als auf Vollziehung oder Aufhebung eines Verlöbnißes geklagt, oder die Nichtigkeit der Ehe behauptet, oder auf Scheidung von Tisch und Bette bestanden wird;
- 3) endlich alle rein kirchlichen Uebertretungen und Vergehen, die mit Excommunication, Suspension, Absetzung und anderen geistlichen Strafen bedroht sind. Dahin gehören Verletzungen der Lehre und der Disci-

plin, insonderheit was die Ehrbarkeit des Wandels eines Geistlichen betrifft, in sofern es nicht zugleich ein gemeines Verbrechen in sich faßt, als in welchem Falle die Sache den weltlichen Gerichten anheim fällt. Von gerichtlich ausgesprochenen Suspensionen vom Amt, und von Amts-Entsetzungen ist der weltlichen Behörde jederzeit Anzeige zu machen.

§. 17.

In Sachen gerichtlicher Verhandlung haben alle Beisitzer eine entscheidende Stimme und die Mehrheit der Stimmen entscheidet. Wo es jedoch auf eine rein theologische Frage ankommt, müssen die Nicht-Theologen sich der Abstimmung enthalten. Die im Herzogthum Oldenburg übliche Proceß-Ordnung wird so viel als möglich angewandt, insonderheit aber der verderblichen Anhäufung überflüssiger Eide gesteuert werden. Die außergerichtlichen Sachen entscheidet allein der Official; jedoch wird derselbe sich angelegen seyn lassen, die Beisitzer fleißig um ihr votum zu befragen und solches reiflich zu erwägen.

§. 18.

Vom Official kann an den Bischof nicht appellirt werden; sondern wo überhaupt eine Appellation statt findet, geht diese an den Erz-

bischof. In dritter Instanz entscheidet ein Pro-
synodal = Gericht.

§. 19.

In Verwaltungs- und puren Disciplinar-
Sachen soll ebenfalls kein Recurs an den Bischof
stattfinden; außer etwa in sehr wichtigen Ange-
legenheiten mit Vorwissen und Genehmigung
der Regierung.

§. 20.

Was die Päpstlichen Reservate betrifft, so
wird der Bischof die von dem Apostolischen
Stuhle ihm ertheilten Facultäten, vermöge sei-
nes Subdelegationsrechts, dem Official übertra-
gen. Sollten Fälle vorkommen, welche die, in
diesen Facultäten gezogenen Gränzen überschrei-
ten; so soll der Recurs an den heiligen Stuhl
nicht versagt, jedoch an dieselben Bedingungen
geknüpft seyn, die in der Preussischen Monarchie
bestehen. Die Vorstellungen an den Pabst sind
von dem Official zu vollziehen; die Antworten
und Beschlüsse des Pabstes und der Römischen
Behörde werden ebenfalls an denselben gerichtet.

§. 21.

Alle Päpstlichen, Erzbischöflichen, auch Bi-
schöflichen Anschreiben und Verfügungen ohne
Unterschied, desgleichen die etwa von einer Sy-
node, von einem Legaten oder Nuntius eingehen

möchten, sind vor ihrer Vollziehung der Regierung zur Einsicht vorzulegen.

§. 22.

Der Official soll befugt seyn, den Geistlichen eine Geldstrafe aufzulegen, die jedoch die Summe von Zwanzig Thalern nicht überschreiten darf, und an die geistliche Casse zu entrichten ist; desgleichen darf er ungehorsame oder in andere Fehler verfallene Geistliche zu Busübungen anhalten und an Dreißig Tage in ehrbare Haft setzen.

§. 23.

Wenn Dienste oder Abgaben von den Commünen für die Kirche zu leisten sind; so wird der Official sich dieserhalb an die Regierung wenden, welche dann die Ausschreibung bei der Großherzoglichen Cammer bewirken wird.

§. 24.

Pfarr-Beneficien oder Pastorate, die nicht etwa dem weltlichen Patronatrechte einer Privatperson oder Commüne unterworfen sind, sollen durch Concurß, nach Vorschrift des Concils von Trient, vergeben werden, und zwar in sofern sie etwa dem Landesherrlichen Patronatrechte unterworfen seyn möchten, kraft einer allgemeinen, dem Official hiezu ertheilten Vollmacht des Landesherrn.

§. 25.

Ein solcher Conkurs wird nach bisheriger Weise durch den Official ausgeschrieben. Fremde können nicht daran Theil nehmen, außer mit besonderer Genehmigung Seiner Königlichen Hoheit. Es werden jedoch nicht als Fremde angesehen: Geistliche, die im Auslande geboren, aber mit Zustimmung der Regierung zum Oldenburgischen Catholischen Clerus aufgenommen sind; desgleichen Inländer, die mit gleicher Zustimmung außerhalb des Herzogthums Oldenburg, aber innerhalb des Bisthums Münster, als Capelläne oder Pfarrgehülfen fungiren. Derjenige von den Concurenten, den die Examinatoren für den würdigsten erklärt haben, wird durch den Official der Regierung präsentirt. Der Nominirte erhält die Institution vom Bischofe. Die Einführung erfolgt auf die seither übliche Weise.

§. 26.

Zu den Canzlei-Ausgaben der geistlichen Behörde zu Wechta, werden mit Einschluß der Sporteln, vorläufig Zweyhundert Thaler festgesetzt. Die Sporteln-Taxe soll einer Prüfung unterworfen und unter Landesherrlicher Genehmigung und Autorität, den gegenwärtigen Umständen gemäß, verbessert werden.

§. 27.

Die Dechanten der Kreise Cloppenburg und Wechta stehen unter dem Officialat. Sie werden, mit vorgängiger Genehmigung Seiner Königlichen Hoheit, von dem Bischofe ernannt und eingesetzt; dem sie auch den Amts-Eid in gleicher Weise leisten, als oben in Betreff des Officials und der Assessoren festgesetzt worden ist.

§. 28.

Bevor der Official und die Mitglieder der geistlichen Behörde, desgleichen die Dechanten und Pfarrer in ihr Amt eingeführt und für den Bischof amtlich verpflichtet werden können, leisten sie den Unterthanen-Eid in folgenden oder ähnlichen Ausdrücken:

„Ich N. N. gelobe und schwöre einen Eid
„auf das heilige Evangelium: daß, nachdem
„ich zum Official (Decan, Pfarrer u. s. w.)
„befördert worden bin, ich kraft der bereits
„mir obliegenden Pflicht eines Unterthans,
„Seiner Königlichen Hoheit, dem Durch-
„lauchtigsten Fürsten und Herrn Paul
„Friedrich August, Großherzog von Ol-
„denburg, wie auch Höchstdero rechtmäßigem
„Nachfolger in der Regierung, als meinem
„gnädigsten Landesherrn, überall und allent-
„halben unterthänig, gehorsam, treu und er-

„geben seyn, Höchsteres Bestes nach Kräften
„befördern, Schaden und Nachtheil verhüten,
„insonderheit aber des mir anvertrauten
„Amtes also warten will, daß den Majestäts=
„Rechten meines gnädigsten Großherzogs und
„Herrn und der auf den Gesetzen des Staats
„beruhenden öffentlichen Ordnung mit meinem
„Wissen und Willen nirgends Eintrag ge=
„schehe. So wahr Gott mir helfe und sein
„heiliges Evangelium.“

Wenn ein Ausländer diesen Eid zu leisten
hat, so werden die Worte:

„kraft der bereits mir obliegenden Pflicht ei=
„nes Unterthans“

ausgelassen, und statt deren wird gesetzt:

„von dieser Stunde an.“

§. 29.

Während der Vacanz des Amtes eines Offi=
cials zu Bechta versieht der älteste gottesgelehrte
Beisitzer die Geschäfte bis zur Einführung des
Nachfolgers. Während der Vacanz des Bischöf=
lichen Stuhls steht die Behörde zu Bechta zu
dem Domcapitel zu Münster in gleichem Ver=
hältnisse, wie zu dem Bischofe bei besetztem
Stuhle. Da der Official und die Beisitzer zu
Bechta nicht beliebig entlassen werden können:
so wird das Domcapitel und der nachfolgende

Bischof sie in ihren Aemtern bestätigen und von ihnen bloß einen neuen Amts-Eid fordern.

§. 30.

Wenn Sedisvacanz eintritt, wird das Domcapitel Seiner Königlichen Hoheit davon Anzeige machen, wie auch den Ausgang der Bischofswahl an Höchst dieselben berichten.

§. 31.

Die Unterthanen Seiner Königlichen Hoheit sollen von dem Genusse der vormals gemeinsamen oder ihnen etwa eigenthümlichen Stiftungen nicht ausgeschlossen; vielmehr, gemäß der zwischen beiden Staaten getroffenen Vereinbarung, bei demselben erhalten werden.

§. 32.

Oldenburger, die geistlich werden und Theologie studiren wollen, lassen sich beim Official zu Bechta einschreiben. Sie besuchen demnächst entweder die Academie zu Münster, oder mit Vorwissen des Bischofs eine andere Catholische Universität drei Jahre lang. Nach deren Verlauf und nach überstandener Prüfung treten sie in das Clerical-Seminar zu Münster, um für ihren heiligen Stand geistlich vorbereitet, in dem Ritual unterwiesen und zu den Weihen aufgenommen zu werden. Ihre Aufnahme erfolgt, innerhalb der Anzahl, über welche man sich ver-

einigt hat, kostenfrei; die übrigen Adspiranten werden unter gleichen Bedingungen aufgenommen, als die Königlichen Unterthanen.

§. 33.

In dem Emeriten- und Demeriten-Hause, welches der freigebigen Fürsorge Seiner Majestät des Königs von Preußen seine Entstehung zu verdanken hat oder haben wird, hat der Clerus des Herzogthums Oldenburg zwar keinen unentgeltlichen Zutritt. Er wird indeß gegen billige Vergütung aufgenommen werden, mit Zustimmung der Königlichen Regierung.

§. 34.

Die Catholische Kirche oder Capelle zu Oldenburg, desgleichen die Kirche oder Capelle Augsburgischer Confession zu Bechta werden allezeit, in Beziehung auf ihren Rechtszustand, sich gleicher Behandlung erfreuen, so daß, wenn der einen ein Vorrecht oder neues Recht beigelegt werden sollte, dieses ebenfalls auch der andern zu Theil werden soll.

§. 35.

Unter Großherzoglicher Regierung ist in dieser Urkunde jene Staats-Behörde gemeint, welcher Seine Königliche Hoheit die Ausübung Höchsthies *juris circa sacra* zu übertragen geruhen.

§. 36.

Diese Behörde ist und bleibt von dem Consistorio Augustanae confessionis getrennt und wird Seiner Königlichen Hoheit unmittelbar unterworfen seyn. Zwischen ihr und dem Officialat zu Bechta geschieht die Communication, entweder durch den Großherzoglichen Bevollmächtigten, welcher bei dem Officialat angestellt werden, auch zugleich die Geschäfte eines Anwaltes der frommen Stiftungen versehen wird: oder schriftlich, wobei der zwischen coordinirten Behörden übliche Correspondenz-Styl statt finden wird.

§. 37.

Nach erfolgter Ratification vorstehender Artikel wird es mit deren Vollziehung so gehalten werden, daß der Herr Delegat des Apostolischen Stuhls solche durch angemessene Verfügungen zu Stande bringt.

So geschehen zu Oldenburg und Oliva,
den 5. Januar 1830.

(L. S.) von Brandenstein.

(L. S.) Joseph,

Prinz zu Hohenzollern,
Fürst-Bischof von Ermland und
Apostolischer Delegat.

Anlage B.

N o r m a t i v

für

die Wahrnehmung des Landesherrlichen Hoheitsrechtes (jus circa sacra) über die Römisch-Catholische Kirche im Herzogthum Oldenburg vom 5. April 1831.

§. 1.

Behörden zu Wahrnehmung der Kirchenhoheit.

Die Ausübung des Landesherrlichen Hoheitsrechtes (jus circa sacra) über die Römisch-Catholische Kirche im Herzogthum Oldenburg und der Erbhererschaft Sever ist übertragen:

- 1) einer Immediat-Commission, welche, in Gemäßheit der ihr ertheilten Instruction, entweder selbstständig, oder nach den, auf erstattete Berichte an das Cabinet ertheilten Resolutionen, verfügt; und in Unterordnung unter diese Commission;
- 2) dem Anwalde der geistlichen Güter (advocatus priarum causarum), welcher zugleich als Landesherrlicher Bevollmächtigter (Procurator) bei dem Bischöflichen Officialat in Wechta angestellt ist;
- 3) dem Amtmann in seinem Districte, welcher nach §. 85. der Beamten-Instruction

mit dem Pastor und Juraten (Emonitor, Provisor) in den die Temporalien betreffenden Angelegenheiten der Kirchen, Schulen und frommen Stiftungen, in seinem Districte den Kirchen- und Schul-Vorstand bildet;

nach den folgenden Bestimmungen:

§. 2.

Der Immediat-Commission liegen ob: alle Verhandlungen mit dem Bischof zu Münster, zu Anwendung der Bestimmungen des Vertrags wegen Regulirung der Diöcesan-Angelegenheiten vom 5ten Januar 1830 insonderheit wegen Besetzung erledigter Stellen des Officials, der Beisitzer und des Secretairs der geistlichen Behörde zu Bechta, so wie der Landdechanten, die Prüfung und Genehmigung der denselben zu ertheilenden Bestellungen und Dienst-Instructionen, Reglements der Geschäfts-Ordnung und Sporteln-Taxen, die Abnahme des von den Angestellten zu leistenden Unterthanen-Eides.

§. 3.

Der Commission liegen ferner ob: alle Verhandlungen mit dem Officialate zu Bechta. Diese geschehen entweder unmittelbar in dem zwischen coordinirten Behörden üblichen Correspondenzstyle, jedoch unter alleiniger Unterschrift

des Directors: oder mittelbar, durch den Landesherrlichen Bevollmächtigten.

§. 4.

Verhandlungen
des Officialats
mit dem Anwalde
der geistlichen
Güter und den
Kirchen = Vor-
ständen.

Zwischen dem Official und dem Anwalde der geistlichen Güter müssen die Geschäfts-Verhandlungen, so viel möglich, mündlich, und zur kurzen Hand gepflogen werden. Im Verkehr des Officials mit den Kirchen-Vorständen findet der bei der Bischöflichen Behörde in Münster hergebrachte Geschäfts-Styl Statt. Die Kirchen-Vorstände bedienen sich der Form eines G. P. M. „an das Bischöfliche Officialat zu Wechta.“

§. 5.

Placet.

Alle Päpstlichen, Erzbischöflichen, Bischöflichen, so wie die etwa von einer Synode, von einem Legaten oder Nuntius ausgehenden, Anschriften und Verfügungen, imgleichen alle vom Official selbst, vermöge der ihm übertragenen Facultäten beabsichtigten neuen kirchlichen Anordnungen, sie mögen den Gottesdienst oder die Verhältnisse des Clerus oder irgend einen andern Gegenstand des gemeinsamen kirchlichen Lebens betreffen, so wie Ausnahmen von den bestehenden Gesetzen durch General-Dispensation, — werden vor ihrer Bekanntmachung oder Vollziehung, vom Officialat, entweder unmittelbar

oder durch den Landesherrlichen Bevollmächtigten, der Commission zur Einsicht zugesandt, welche, wenn sie hinsichtlich der Landesherrlichen Rechte nichts dabei zu erinnern findet, solche mit dem Placet, oder den Umständen nach nur mit dem Visum, versehen, auf eben dem Wege zurück gehen läßt. Bei der demnächstigen Insinuation oder Publication ist das Pacet oder Visum der Commission ausdrücklich mit bekannt zu machen. Etwaige Erinnerungen werden durch mittelbare oder unmittelbare Verhandlungen zwischen der Commission und dem Officialate zu accommodiren gesucht.

§. 6.

Wenn in Angelegenheiten, welche den Gottesdienst, die Kirchenzucht oder überhaupt das kirchliche Leben betreffen, oder in weltlichen Regierungssachen, wo die Mitwirkung der Geistlichkeit erforderlich ist, von Seiten einer Staatsbehörde Etwas an die Geistlichkeit gelangen soll, so geschieht dies durch die Commission an das Officialat. Auf diesem Wege werden auch Veränderungen im Kirchengebete für den Landesherrn und die Landesherrliche Familie, Fürbitten, Dankfagungen veranlaßt, worüber die Anordnung des Kirchlichen von dem Official ausgeht, und von demselben, was angeordnet ist, der Commission angezeigt wird.

Verhältniß der Staats-Behörden zu der Geistlichkeit.

§. 7.

Schutz der Geist-
lichkeit und Auf-
sicht auf diesel-
ben.

So wie die Commission, mit den zu Wahr-
nehmung des Landesherrlichen Kirchen-Hoheits-
Rechts unter ihr beruhenden Behörden, dafür
zu sorgen hat, daß die Catholische Geistlichkeit
jede zu Erfüllung ihrer Berufsgeschäfte erfor-
derliche Unterstützung erhält, und bei der ihrer
Amtswürde gebührenden Achtung und Auszeich-
nung geschützt wird; so hat sie auch mit dar-
auf zu achten, daß von Seiten der Geistlichen
keine Veranlassung zu Verminderung dieser ih-
rem Stande gebührenden Achtung gegeben, daß
von ihnen die allgemeinen Landesgesetze beob-
achtet und die ihnen besonders obliegenden Pflich-
ten getreu erfüllt werden. Wenn sie Kunde
von Uebertretungen erhält, welche nach §. 16.
der Convention vor den Gerichtshof des Offi-
cialats gehören, so theilt sie solche diesen mit
und gewärtigt eine Mittheilung vom Resultate
der Untersuchung. Andererseits sollen die Ge-
richte, sobald sich gegen einen Geistlichen Ver-
dacht wegen eines gemeinen Verbrechens erge-
ben hat, der Commission davon Kenntniß ge-
ben, und jedes gegen einen Geistlichen, wegen
eines gemeinen Vergehens oder Verbrechens,
erlassene Erkenntniß auf Gerichtsstellung oder
Special-Inquisition, jedes darüber gesprochenes
Endurtheil, imgleichen jedes gegen einen Geist-

lichen gesprochene Policei-Straf-Erkenntniß, nach der Verkündigung, aber auch wenn solches von der Rechtskraft abgehalten wäre, in Abschrift sammt Entscheidungs-Gründen an die Commission einsenden, welche dem Officialate von Allem, was in solchen Sachen zu ihrer Kenntniß kommt, Mittheilung macht.

§. 8.

So wie in gemeinen Straffällen der Geistlichen, so besteht auch in bürgerlichen Rechts-^{Ordentlicher Gerichtsstand der Geistlichen.}sachen und Policensachen kein privilegirter Gerichtsstand derselben, sondern sie sind, wie die Protestantischen, den ordentlichen Landesgerichten und Policity-Behörden unterworfen. Dahin gehört auch die Berichtigung der Nachlassenschaft eines Geistlichen; doch muß bei der Entsiegelung und Inventarisirung, wegen Absonderung des darin etwa befindlichen Kirchen-Eigenthums, ein Commissarius des Officialats und der Anwald der geistlichen Güter zugezogen werden. Dagegen gehören Beneficial-Sachen nach der Bestimmung im §. 16. 1. der Convention vor dem Gerichtshof des Officialats. Auch ist die Auseinandersetzung zwischen einem abgehenden Geistlichen oder dessen Erben und dem Nachfolger oder der Gemeinde, wegen der Dienst-Einkünfte, Verbesserungen und dergleichen, zuvörderst vor dem Officialate auf dem Wege der

gütlichen Vereinbarung zu versuchen. Die Erlaubniß zu leztwilligen Verfügungen ist bei dem Official zu suchen.

§. 9.

Verbot geheimer und fremder Dienst-Verbindungen.

Kein Geistlicher soll in eine Verbindung treten, noch darin beharren, deren Zwecke absichtlich geheim gehalten werden. Kein Geistlicher soll eine Zusicherung der Aufnahme in fremden Dienst, Würden, Pensionen, Geschenke oder Gnaden-Bezeugungen, von fremden Regenten annehmen, bevor er nicht durch die Commission Landesherrliche Erlaubniß nachgesucht und erhalten hat. Die Uebertretung dieser Vorschriften wird als eine Resignation angesehen.

§. 10.

Titulus mensae u. Stipendien.

Der Vorschlag zum Titulus mensae und zu den vom Landesherrn etwa bewilligten Stipendien zur Ausbildung der Candidaten der Theologie auf auswärtigen Universitäten geschieht, vom Officialat bei der Commission, auf den Grund des mit den Aspiranten angestellten Examens pro ordinibus, unter Berücksichtigung vorzüglicher Fähigkeiten und des Bedürfnisses.

§. 11.

Besehung der Currat-Stellen

Zu Besehung der Pastorate und anderer fundirten Currat-Beneficien auf dem im §. 24

und 25 der Convention bestimmten Concurswege, ist das motivirte Gutachten der Examinatoren über sämtliche Concurrenten vom Officialat an die Commission einzusenden. Nachdem durch dieselbe die Landesherrliche Approbation eingeholt ist, wird vom Officialat die Verleihungs-Urkunde, nach einem in Gemäßheit jener Bestimmungen abzufassenden Formulare, ausgefertigt, und mit der Urkunde über die canonische Institution, an die Commission eingesandt, von dieser jene mit einem Approbations-Decrete *ex mandato speciali Serenissimi* versehen, darauf der Nominirte zur Ablegung des Unterthanen-Eides vor die Commission geladen, und ihm die Verleihungs-Urkunde übergeben, die Institutions-Urkunde aber mit einem *Visum* versehen an das Officialat, nebst einer Abschrift des Protocolls über die Eidesleistung, zurückgesandt. Die Einführung in die Temporalien geschieht in der Regel durch den Anwald der geistlichen Güter als Landesherrlichen Commissarius.

§. 12.

Bei Beneficien, welche dem Patronat-Rechte ^{Patronat-Stellen.} einer Privat-Person oder einer Commune unterworfen sind, geschieht die Wahl der Commune, unter Leitung der Beamten: die Präsentation bei dem Officialat, welches, wenn es sich nach angestelltem *scrutinio* dazu bewogen findet, die

Approbation unter der Präsentations-Urkunde ertheilt, und solche mit der Institutions-Urkunde der Commission zusendet, wo auf die oben vorgeschriebene Art verfahren wird.

§. 13.

Hilfsgeistliche.

Die Anstellung eines Cooperator's, Vicecuratus, oder sonstigen Hilfsgeistlichen ohne Beneficium, bleibt dem Officialate überlassen und kann von demselben jederzeit widerrufen werden; doch ist die approbatia pro cura und die Einziehung derselben der Commission zum Visum einzusenden.

§. 14.

Niedere Kirchenbediente.

Die Besetzung der Küster und Organisten-Stellen steht, wenn kein anderer eine Berechtigung dazu nachweisen kann, dem Officialate zu; das Constitutorium, welches immer auf sechsmonatliche Kündigung gestellt wird, ist der Commission zum Placet einzusenden.

§. 15.

Anwartschaften u. Adjuncturen.

Anwartschaften auf noch nicht eröffnete Stellen sollen niemals: Adjuncturen nur aus besondern Rücksichten auf das Beste des Dienstes, ertheilt werden; da dann auf eben die Weise, wie bei definitiver Besetzung verfahren wird.

§. 16.

Urlaub zu Reisen innerhalb Landes bis Urlaub, zu 4 Wochen, und zu Reisen in's Ausland bis zu dreimal 24 Stunden, ist der Official nach den Bestimmungen der Verordnung vom 5. April 1830 zu ertheilen ermächtigt; weitere Gesuche sind von demselben begutachtet an die Commission, zu Bewirkung Landesherrlicher Bewilligung, einzusenden.

§. 17.

Von Annahme der Resignation einer Pfründe, von einem Straf-Erkenntniß auf Suspension, oder Absetzung eines Geistlichen oder Kirchendieners, ist der Commission, vor der Vollstreckung Anzeige zu machen; doch mag das Officialat in dringenden Fällen eine Untersagung der Dienst-Function provisorisch verfügen. Suspension und Entlassung.

§. 18.

Von jeder Eröffnung eines fundirten Beneficiums, einer Küster- oder Organisten-Stelle, hat das Amt sofort der Commission und dem Officialat Anzeige zu machen. Am Schlusse eines jeden Jahres wird der Official ein Verzeichniß aller, im Laufe desselben vorgefallenen Dienst-Veränderungen, so wie der am Schlusse desselben noch nicht besetzten Stellen §. 11—15. an die Commission einsenden. Anzeige der Eröffnung.

§. 19.

Veränderung
der Parochien
und Beneficien.

Die Errichtung, Umwandlung, Vereinigung oder Theilung, Grenzbestimmung, von Parochien oder geistlichen Beneficien, kann nur im Einverständnis zwischen der Commission und dem Officialate, und unter Landesherrlicher, auch so weit nöthig (§. 12. des Vertrages vom 5. Januar 1830) Bischöflicher Genehmigung geschehen.

§. 20.

Allgemeine
Ausgaben.

Die Güter und Fonds, welche Seine Königliche Hoheit, zu den übernommenen Kosten des Officialats und zu andern allgemeinen Ausgaben für die Catholische Kirche, anweisen werden, stehen lediglich unter Aufsicht der Commission und sind (mit Ausnahme der Stiftung zu den beiden Ehren-Canonicaten) als fundirtes Kirchengut nicht zu betrachten; jedoch erstreckt sich das Amt des Anwaltes der geistlichen Güter auch über dieselben. Die Zahlungen werden von der Commission generell oder speciell angewiesen und durch den Landesherrlichen Bevollmächtigten bewerkstelliget.

§. 21.

Vermögen der
einzelnen Kirch-
lichen Anstalten

Dahingegen concurriren der Official und die zu Wahrnehmung des Landesherrlichen Kirchen-Hoheits-Rechts bestimmten Behörden bei

der Aufsicht über die fundirten geistlichen Güter der einzelnen kirchlichen Anstalten auf die folgende Weise:

Alle, diese Gegenstände berührenden Berichte und Vorfragen der Kirchen-Officialen, Beneficiaten, Provisoren, oder wer sonst sich zu einer Vorstellung veranlaßt finden möchte, sind zwar an den Official zu richten; dieser soll aber mit dem Anwalde der geistlichen Güter darüber communiciren und jede von ihm erlassene Verfügung darüber von dem Anwalde der geistlichen Güter mit unterzeichnet seyn. In so fern sich beide nicht vereinigen können, wird die Sache an die Commission gebracht, welche sich mit dem Officialate zu verständigen sucht.

§. 22.

Es soll der Bestand des Vermögens und Einkommens aller geistlichen Stiftungen in jedem Kirchspiele nach und nach durch den Anwalde der geistlichen Güter in Patrimonial-Bücher, nach einem von der Commission und dem Officialat genehmigten Schema, unter Beziehung auf die actenmäßig zu sammelnden Urkunden und Beweisthümer, verzeichnet, das zweifelhafte möglichst zur Gewißheit gebracht, oder als bestritten angemerkt, und jede Veränderung, Zuwachs oder Abgang nachgetragen werden. Ein solches Patrimonial-Buch wird in 3 gleichlautenden Exem-

Patrimonial-
Bücher.

plaren von der Commission und dem Officialate, nach gescheneher Revision bestätigt, wovon eines in dem Special-Archive der Kirche, das andere mit den Original-Belegen in dem General-Kirchen-Archiv zu Bechta, das dritte in dem Archive der Commission aufbewahrt wird.

§. 23.

Veräußerung.

Eine jede Veräußerung, auch hypothecarische Belastung unbeweglicher Kirchen-Güter oder dinglicher Rechte, jede zur Verminderung des Vermögens-Bestandes überhaupt gereichende Verfügung, z. B. Vergleich, Nachlaß, jede etwaige Verwendung, auch der Revenüen zu Zwecken, welche nicht in der Fundation begriffen sind, — ist durch den Anwalt der geistlichen Güter zu begutachten und bedarf, außer der Genehmigung des Officialats, auch der Genehmigung der Commission, in sofern die Maßregel nicht durch Gesetze oder gerichtliches Urtheil geboten ist.

§. 24.

Processe.

Rechtsstreitigkeiten, worin geistliche Fonds betheilt sind, gehören vor die ordentlichen Gerichte, und werden daselbst für dieselben von dem Anwalde der geistlichen Güter, mit der Befugniß sich einen andern bei dem Gerichte aufgenommenen Anwalt zu substituiren, geführt; welcher auch den Provisoren, Suraten und Beneficiaten,

so oft sie in Angelegenheiten der ihrer Verwaltung oder Benutzung untergebenen Fonds seines Rathes bedürfen, beiräthig ist.

§. 25.

Die Verwaltung der zur Benutzung eines Beneficiaten gewidmeten Güter, steht in der Regel diesem zu, und die Erhaltung der Substanz, so wie die Erfüllung der fundationsmäßigen Bedingungen, wird bei der Kirchenvisitation controlirt. Es sollen aber wegen haushälterischer Benutzung, besonders der Hölzungen, und wegen Belegung, Kündigung und Erhebung der Capitallen, sichernde Vorschriften von der Commission und dem Officialate gegeben und so weit nöthig gesetzlich erlassen werden; auch kann, wenn Umstände es rathsam machen, zu Verwaltung solcher Güter ein Provisor angestellt werden.

§. 26.

Zu Verwaltung der Kirchengüter, und anderer Stiftungen, welche nicht zu den Beneficien gehören, werden stets Provisoren oder Juraten auf den, auch ohne besondere Aufforderung, einzubringenden Vorschlag des Amtmanns und Pastors, von dem Official, mit Zustimmung des Landesherrlichen Bevollmächtigten, und wenn einer Privatperson oder Commune das Patronatsrecht zusteht, auch des Patrons, angestellt. Der

Beamte und Pastor haben bei ihrem Vorschlage besonders die Fähigkeit und die Sicherheit des in Vorschlag Gebrachten zu berücksichtigen und zu dem Ende den Activ- und Passiv-Zustand des Vermögens desselben, so wie seinen Lebenswandel und das persönliche Zutrauen, welches er verdient, zu erkundigen. Wird der Vorschlag vom Official und dem Landesherrlichen Bevollmächtigten angenommen, so geschieht die eidliche Verpflichtung vom Official, die Ingrossation auf den Bestellten wird vom Anwalde der geistlichen Güter bewirkt, und das Document im General-Kirchen-Archive niedergelegt, auch unter Leitung des Anwaldes der geistlichen Güter die Ablieferung von Seiten des abgegangenen Provisors oder Juraten, oder dessen Erben, an den Nachfolger bewerkstelligt.

§. 27.

Instructions-
Entwerfung für
die Provisoren
und Juraten.

Es soll für die Provisoren und Juraten eine genaue Instruction vom Anwalde der geistlichen Güter entworfen, von dem Officialat und der Commission berathen und von ersterem mit Genehmigung der letzteren erlassen werden, worin der Umfang ihrer Befugnisse und Pflichten, besonders in Ansehung der Belegung, Kündigung und Erhebung der Capitalien, Verwahrung der Documente, bestimmt und ihre Verantwortlichkeit genau festgestellt wird. Bis dahin haben sie auf

die bisher übliche Weise zu verfahren, in zweifelhaften Fällen bei dem Official vorzufragen und dessen vom Anwalde der geistlichen Güter mit unterzeichnete Verfügung zu befolgen.

§. 28.

In Ansehung einer jeden unter der Verwaltung eines Provisors stehenden geistlichen Anstalt ist nach einem vorzuschreibenden Schema ein Ueberschlag der Einnahme und Ausgabe (Etat) für das nächste Jahr, von dem Amtmann, Pastor und Provisor aufzustellen und von ihnen unterzeichnet vor Ende des laufenden Jahres an das Officialat in zwei Ausfertigungen einzusenden. In diesen Ueberschlag gehören auch die Bau- und Reparaturkosten nach den, in Folge geschehener Besichtigung der Gebäude, von Werkverständigen aufgenommenen, dem Ueberschlag anzulegenden, Besticken und Kosten-Anschlägen, auch etwanigen Rissen. Auch wird darin eine Summe für unbestimmte kleinere Ausgaben veranschlagt. Können die Ausgaben nicht aus der Einnahme gedeckt werden, soll der Fonds selbst angegriffen werden, oder das Deficit über die Gemeinde repartirt werden, so ist der Ueberschlag von dem Kirchenvorstande dem Ausschuss derselben vorzulegen, dessen Erklärung darüber zu Protocoll zu nehmen und das Protocoll mit einzusenden.

Ueberschlag der
Einnahme und
Ausgabe
(Etat-)
Errichtung.



Prüfung des
selben.

§. 29. Der Official und der Anwald der geistlichen Güter untersuchen gemeinschaftlich die Ueberschläge, ziehen die etwa nöthigen Aufklärungen vom Kirchenvorstande ein, und in so fern sie mit einander einstimmig sind, und die Ausgaben die Jahres-Einkünfte des Fonds nicht übersteigen, verfügen sie mit Genehmigung oder Modification der Ueberschläge. So fern sie aber verschiedener Meinung sind, oder die Ausgaben den Fonds angreifen oder eine Repartition über die Gemeinde veranlassen müssen, sind sie mit den Verhandlungen darüber durch den Anwald der geistlichen Güter an die Commission einzusenden. Von dieser allein kann eine Requisition um Ausschreibung einer Anlage oder von Natural-Diensten der Gemeinde, an die obere Behörde, welche Communal-Anlagen verfügt, ergehen; die Auszahlung der vom Amtseinnehmer gehobenen Anlagen geschieht an den Provisor. Auf gleiche Weise ist wegen Genehmigung der im Ueberschläge nicht begriffenen, durch nicht vorher zu sehende Umstände etwa nothwendig gewordenen, Ausgaben zu verfahren.

Kirchenrech-
nung.

§. 30. Die nach dem bestimmten Schema vom Provisor aufzustellende Kirchenrechnung, so wie jede andere Rechnung über einen geistlichen Fonds

oder Anstalt, worin auch etwaige Anlagen aufzunehmen sind, ist nebst den Beilagen eingebunden, spätestens am 1. März des auf das Rechnungsjahr folgenden Jahrs bei dem Pastor einzureichen. Der Beamte und Pastor können aus bescheinigten Verhinderungs-Ursachen dem Provisor auf 4 Wochen Frist ertheilen. Die eingelieferte Rechnung wird vom Pastor mit dem Product versehen und an den Anwald der geistlichen Güter eingesandt; wenn aber der Fonds der Art ist, daß im Fall der Unzulänglichkeit die Gemeinde zutreten muß, zuvörderst 8 Tage nach der Einlieferung im Hause des Kirchspielsvogts niedergelegt und von der Kanzel bekannt gemacht: daß die Rechnungen in den nächsten 14 Tagen zu bestimmten Stunden abwechselnd in Gegenwart des Kirchspielsvogts und des Provisors, von den Mitgliedern des Kirchspiels-Ausschusses eingesehen sind, und diejenigen Ausschuss-Mitglieder, welche etwas dabei zu bemerken finden, solche Bemerkungen an einem bestimmten Tage in Gegenwart des Rechnungsführers, bei dem Pastor zu Protocoll geben können. Der Pastor sendet dann die Rechnung mit solchem Protocoll, oder einem Attest, daß sich niemand bei ihm eingefunden, vor dem 1sten April an den Anwald der geistlichen Güter, welcher Monita darüber aufstellt und solche dem Rechnungsführer zur Beantwortung zufertigt. Nach diesem Verfahren



und Erledigung der etwa noch nöthig gefundenen Aufgaben, geschieht die Decision, entweder in einem besonders angesetzten Termine oder spätestens auf der nächsten Kirchen-Visitation, von dem Official oder dem von ihm zu substituierenden Dechanten und einem Landesherrlichen Commissarius, welchen die Commission ernennt, im Falle aber beide sich nicht vereinigen können, von der Commission; wonach der Anwalt der geistlichen Güter den Schluß anfertigt, der, von dem Official genehmigt, dem Rechnungsführer zugefertigt wird.

Sollte der Anwalt der geistlichen Güter oder der Rechnungsführer bei der einen oder andern Entscheidung sich nicht beruhigen zu können glauben, so hat er dieses und seine Gründe dagegen — der Anwalt der geistlichen Güter bei Anfertigung des Schlusses, der Rechnungsführer 8 Tage nach Empfang desselben bei dem Anwalt der geistlichen Güter schriftlich oder zu Protocol — anzuzeigen; worauf die Sache an die Commission eingesandt wird, welche deren gütliche Vermittelung versucht, und in Entstehung derselben die Sache entscheidet oder wenn eine wahre Justiz-Sache vorliegt, zur rechtlichen Ausführung an die ordentlichen Gerichte verweist.

Ueber neue Bauten, oder solchen gleich zu stellende bedeutende Reparaturen, kann die Füh-

Vergleichung mit den Civilstands-Registern, soll, auf den Grund der bereits aufgenommenen Verhandlungen, von dem Official und dem Anwald der geistlichen Güter geschehen; damit jenen die durch die Französische Gesetzgebung ihnen für jene Zeit entzogene Glaubwürdigkeit als Civilstands-Register gesetzlich restituirt werden könne.

§. 33.

Kirchen-Visitation.

Die Kirchen-Visitation ist abwechselnd in einem Jahre im Kreise Bechta, zu Wildeshausen, Oldenburg und Tever, im andern im Kreise Cloppenburg, in einer mit der Commission zu vereinbarenden bequemen Fahrzeit, zu halten. Der Anwald der geistlichen Güter führt das Protocol über alle die Temporalien betreffenden Gegenstände, in welchem insbesondere aufzunehmen:

1) die Constatirung jedes Fonds: ob und auf welche Weise er sich vermehrt oder vermindert hat? ob alle Documente vorhanden und durch Ingrossation oder sonst gehörig gesichert sind?

2) das Ergebniß der Decision jeder Rechnung, mit der Summe der Einnahme und Ausgabe, Reccesses oder Vorschusses;

3) der Zustand aller Gebäude und Ländereien, auch deren, wovon die Unterhaltung und

haushälterische Benutzung den Beneficaten obliegt, nach dem Befund einer vorzunehmenden Besichtigung:

4) der Zustand der Kirchenbücher.

Ein Duplicat dieses vom Visitator und dem Anwalt der geistlichen Güter zu unterschreibenden Protocolls ist der Commission einzusenden und demselben vom Official eine Notiz über die Amtsführung und das Betragen der Geistlichen und Kirchendiener, das Vernehmen zwischen ihnen und den Parochianen, und den religiösen und sittlichen Zustand der Gemeinde überhaupt, beizufügen.

§. 34.

Das Landschulwesen wird unter die Aufsicht Landschulwesen. des Official, und Mitwirkung der im §. 1. bezeichneten Behörden, in folgender Maasse, gestellt:

- 1) die Errichtung neuer Schulen, Trennung einer bestehenden in mehrere, Verbindung mehrerer zu einer, Veränderung der Grenzen der Schulacht, kann nur mit Zustimmung der Commission geschehen, so wie
- 2) jede Veränderung in den eingeführten Schulgesetzen und Ordnungen.
- 3) Der Official wird auf Verbesserung der Subsistenz der Schullehrer, wo sie nöthig ist,

Bedacht nehmen, und die darauf zielenden Anträge, insbesondere durch Zuschlüge aus den Marken und bei Markentheilungen, an die Commission bringen.

4) Die Anstellung der Kirchspiels-Schullehrer geschieht auf den motivirten Vorschlag des Official, von der Commission.

Zu Anstellung der Neben-Schullehrer, welche immer vorbehältlich halbjähriger Kündigung geschieht, ist der Official committirt, welcher das nach §. 18. am Schlusse des Jahrs an die Commission einzusendende Dienstverzeichniß, sowohl über die Haupt- als Neben-Schulen mit zu erstrecken hat. Jede Anstellung oder der Vorschlag dazu muß auf eine gehörige Prüfung gegründet und unter mehreren Competenten, wenn nicht sonst schon genügende Entscheidungs-Gründe vorliegen, ein Concurs eröffnet werden.

5) Die nächste Aufsicht über die Schullehrer, ihren Lebenswandel und den Schul-Unterricht, nach Vorschrift der Verordnung vom 2. September 1801, steht den Pfarrern zu, welche zu dem Ende alle Schulen ihres Kirchspiels, so oft thunlich, zu besuchen und über den Befund in vorzuschreibenden Terminen an den Official Bericht zu erstatten

haben. Der Official hat, wann und wo es ihm angemessen scheint, stets aber bei Gelegenheit der Kirchen-Visitation, eine Schul-Visitation vorzunehmen, und die Resultate der Commission anzuzeigen. Die Aemter sollen die Schullehrer, Pfarrer und den Official in Handhabung der wegen des Schulbesuchs der Kinder und Entrichtung des Schulgeldes 2c. 2c. bestehenden Vorschriften unterstützen, und auf den sittlichen Lebenswandel der Schullehrer, wie im §. 7. vorgeschrieben ist, mit achten.

- 6) Der Official hat, unter Zustimmung der Commission, die Schullehrer-Prüfungen, welche alle 3 Jahre nach Vorschrift der Verordnung vom 2ten September 1801 vorgenommen werden müssen, anzuordnen und zu leiten, nach dem Ausfall derselben die Classifications-Tabellen mit den Vorschlägen zu Prämien und Zulagen, zu entwerfen und an die Commission einzusenden, welche die Ausschreibung des Bedarfs ex extraordinariis bei der Behörde requirirt, und die Auszahlung der von ihr genehmigten Zulagen und Prämien bei dem Provisor der allgemeinen Schullehrer-Casse anweist, die durch Ablieferung der ausgeschriebenen Anlagen von Seiten der Amtseinhemer in Stand gesetzt wird. Die Rechnung dieses Provisors

wird vom Anwalt der geistlichen Güter
monirt und von der Commission decidirt.

7) Dem Officialate ist die Disciplinar-Bestra-
fung der Schullehrer, in gleicher Maße,
wie über Geistliche, übertragen; wieviel da-
von den Pfarrern überlassen werden kann,
ist durch ein mit Genehmigung der Commis-
sion zu erlassendes Regulativ zu bestimmen.
Die Absetzung, Suspension oder Kündigung
eines Schullehrers, auch bei einer Neben-
schule, bedarf der Genehmigung der Com-
mission, vorbehältlich provisorischer Verfü-
gung des Officials in dringenden Fällen.

8) In Ansehung des fundirten Vermögens
und der Anlagen zu Erhaltung der Schulleh-
rer und der Gebäude, dessen Verwaltung,
Stats-Aufstellung und Rechnungs-Ablegung
kommt alles zur Anwendung, was in dieser
Hinsicht wegen der kirchlichen Anstalten §.
22—31. vorgeschrieben ist.

§. 35.

Normal-Schule In angemessener Verbindung mit dem Gym-
nasium in Wechta soll eine Normal-Schule, zu
Bildung der Schul-Candidaten, errichtet, und
zugleich auf Verbesserung des Gymnasiums, als
einer höhern Lehr-Anstalt, Bedacht genommen
werden, wozu der Official den Plan zu entwer-
fen und der Commission vorzulegen hat.

§. 36.

Es soll in dem Locale des Officialats ein General-Kir-
von dessen Registratur gesondertes General-Kir-
chen-Archiv, unter Aufsicht des Anwaltes der ^{General-Kir-}
geistlichen Güter, angeordnet werden, worin die ^{chen-Archiv.}
Patrimonialbücher, die decidirten Rechnungen der
Kirchlichen und Schul-Anstalten, die Ingrossa-
tions-Documente auf Provisoren und Juraten,
die Duplicate der Kirchenbücher, aufbewahrt
werden. Dasselbst ist auch ein Depositenkasten,
unter dem Beschluß des Officialis und des An-
waltes der geistlichen Güter, zu stään, in wel-
chem Documente, die in den Special-Kirchen-
Archiven nicht mit Sicherheit aufzubewahren
seyn möchten, und abgelegte Capitalien, bis zu
deren Wiederbelegung, nach Vorschrift der In-
struction für die Provisoren, niederzulegen sind.

§. 37.

Die Insinuation und Execution der von dem
Officialat-Gerichte, in den nach §. 16. der Con-
vention vor dasselbe gehörigen Sachen, erlassenen ^{Gerichtsbarkeit}
Decrete und Urtheile kann durch Requisition der ^{des Officialats.}
Aemter geschehen; doch ist dem Officialat-Ge-
richte auch unbenommen, dazu andere Wege ein-
zuschlagen.

Von den vor dem Gerichtshofe des Officialats
verhandelten Sachen ist der Anwalt der geistli-
chen Güter, als Landesherrlicher Bevollmächtig-

ter befugt, Kenntniß zu nehmen und die Einsicht der Acten zu verlangen.

In Fällen, wo er glaubt, daß der Gerichtshof seine Competenz überschritten, oder die wesentlichen Vorschriften des Oldenburgischen Proceß-Reglements unbeachtet gelassen habe, hat er den Official darauf aufmerksam zu machen, und eventualiter an die Commission zu berichten. Gegen den 1sten Februar hat das Officialat-Gericht eine Liste der im verflossenen Jahre erledigten und noch anhängigen Rechtsachen an die Commission einzusenden.

§. 38.

Dispensation in
Ehesachen.

Die von der geistlichen oberen Behörde ausgehenden Dispensationen in Ehesachen vom Aufgebote und Ehehindernissen, (unter welchen auch die nach den Bestimmungen der Bekanntmachung der Commission der Römisch-Catholischen geistlichen Angelegenheiten vom 21. März 1818 erforderlichen Dispensationen vom halben Trauerjahr dem Official überlassen sind), bedürfen in dem Falle des Placet der Commission, wenn die Dispensation gegen die in der Verordnung vom 8. März 1830 verbotenen Fälle gegeben wird. Der Ansaß der Dispenfations-Gebühren ist im Allgemeinen der Commission zur Genehmigung vorzulegen.

§. 39.

Collisions-Fälle, zwischen Catholiken und Protestanten in Kirchen- und Schul-Angelegenheiten, werden vom Officialat durch die Commission mit dem Protestantischen Consistorium verhandelt; es mag von Anwendung der bestehenden Vorschriften auf einzelne Fälle oder von etwa in Vorschlag zu bringenden neuen Bestimmungen die Frage seyn.

Collisions-Fälle zwischen Catholiken und Protestanten.

§. 40.

Eben dieser Weg ist auch in Angelegenheiten gemischter Ehen einzuschlagen, namentlich wenn über Anwendung der Verordnung vom 12. Febr. 1810 Zweifel entstehen. Die dem Officialat-Gerichte in Ehesachen zustehende Gerichtsbarkeit kommt in solchen Fällen nur zur Anwendung, wenn der beklagte Theil der Catholischen Confession zugethan ist, und der Grundsatz, daß die Frau dem Gerichtsstande des Mannes folge, findet darin nicht statt. Hat das Officialat-Gericht bei einer gemischten Ehe auf lebenslange Scheidung von Tisch und Bette erkannt, so kann der Protestantische Theil sich an das Consistorium, mit der Bitte, für ihn die völlige Trennung des Ehebandes auszusprechen, und ihm die Eingehung einer anderweitigen Ehe zu gestatten, wenden.

Gemischte Ehen.

§. 41.

So wenig dem Uebertritt von einer christli-

Uebertritt von einer Confession zur andern.

chen Confession zur andern, oder der Wahl nach eingetretenen Unterscheidungs = Jahren (dem zurückgelegten 14ten des Alters) ein Hinderniß entgegen steht, so ist es doch nicht schieklich, daß ein solcher Austritt aus der Kirche heimlich geschehe, und es soll daher kein Geistlicher einen solchen Convertiten ad sacra seiner Confession wirklich zulassen, bevor derselbe ihm nicht eine Bescheinigung seines bisherigen Beichtvaters oder Religionslehrers gebracht hat, daß diesem der Austritt angezeigt worden.

§. 42.

Recurs an das Cabinet.

Sollten die Commission und der Official sich über Gegenstände gemeinsamer Einwirkung oder die Gränzen derselbigen nicht verständigen können, so ist der Fall durch Bericht der einen oder andern Behörde zur Landesherrlichen Entschliesung zu stellen, welcher auch ein etwaiger recursus ab abusu vorbehalten bleibt.

§. 43.

Porto-Freiheit.

Der Official und das Officialat-Gericht und der Anwald der geistlichen Güter haben die Porto-Freiheit für ihre Dienst-Correspondenz mit der Commission, den Aemtern, Pastoren, Juraten und Schullehrern, unter den Bestimmungen der Verordnung vom 5. Februar 1810. In den in Proceß und Privat Angelegenheiten bei ihnen

ankommenden und abgehenden Schreiben, ist das Porto vorschriftsmäßig zu notiren, vom Sporteln-Rendanten zu erheben und abzuliefern.

§. 44.

In Ansehung des Stempelpapiers hat sich das Officialat nach der Redaction der Stempelpapier-Verordnung von 1814 und den dieselbe erklärenden Verordnungen zu richten. In den, nach §. 13. jener Verordnung nicht ausgenommenen Fällen sollen alle Eingaben, Protocolle und auszufertigenden Verfügungen in Privat-Sachen auf Stempelpapier zu 4 Grote: Definitiv-Erkenntnisse aber auf Stempelpapier zu 18 Grote geschrieben werden.

§. 45.

Kirchen- und Schul-Angelegenheiten werden bei allen, sowohl administrativen als gerichtlichen Behörden frei vom Stempelpapier und Sporteln behandelt; in so fern aber ein Gegner zu Erstattung der Kosten schuldig werden könnte, wird Alles notirt und eventualiter von demselben beigetrieben. In diesem Falle kommt auch dem Anwalt der geistlichen Güter oder dessen Substituten das Deservit zu.

§. 46.

Der Anwalt der geistlichen Güter wird für alle zum Besten der frommen Stiftungen ihm

Freiheit vom Stempelpapier und Sporteln in Kirchen- und Schul-Angelegenheiten.
Emolumente des Anwaltes der geistlichen Güter aus den Fonds.

auferlegten Arbeiten, durch ein fixes Gehalt von 500 re honorirt, welches auf die jährlichen Einkünfte des fundirten Vermögens (mit Ausnahme der Fonds, woraus die Kirchen- und Schul-Be- dienten ihre Einkünfte ziehen) jede 5 Jahre von neuem verhältnißmäßig vertheilt und nach dieser Vertheilung vierteljährig von den Provisoren an denselben portofrei eingesandt wird. Auch soll dem Anwalde der geistlichen Güter für die Verferti- gung der Patrimonial-Bücher, nach Vollendung eines jeden, ein von der Commission und dem Officialate nach der Mühsamkeit der Arbeit zu bestimmendes Honorarium auf den Fonds oder die Communal-Casse angewiesen werden. Ueber- dies werden ihm, wenn er in Amts-Geschäften verreiset, freie Fuhr, und falls er nicht, wie auf Kirchen-Visitationen, defrayirt wird, Drei Reichs- thaler tägliche Diäten vergütet. Schreibmateri- alien erhält er auf Kosten der Officialats-Spor- teln-Casse geliefert, und in Rechnungs-Sa- chen ist ihm der Secretair des Officialats zum Calculiren und Collationiren, und der Copiist überhaupt als Expedient, gegen den Genuß der Copialien aus der Officialats-Sporteln-Casse, zu Hülfe zu kommen schuldig. Auch ist ihm in allen Amts-Sachen der Officialats-Bote bedient.

G e n e h m i g t.

9) Bekanntmachung der Militair-
Commission vom 21. April, publ.
den 27. April 1831.

Se. Königliche Hoheit der Großherzog ha-
ben bey der veränderten Formation des Groß-
herzoglichen Truppen-Corps zweckmäßig gefun-
den, die bisher bestandene Militair-Commission
aufzulösen, und von den derselben angewiesenen
Geschäften diejenigen, welche als rein militairisch
zu betrachten sind, dem Militair-Comman-
do ausschließlich zu übertragen, für die Wahr-
nehmung des Recrutirungswesens aber und
desjenigen, was die eigentliche Militair-Ver-
waltung und das Rechnungswesen des Militairs
betrifft, eine besondere Behörde unter dem Ti-
tel Militair-Collegium zu errichten, wel-
che in dieser Hinsicht als eine obere Behörde
für die Großherzoglichen Lande in die Stelle
der Militair-Commission treten, und vorläufig,
bis die beabsichtigte Errichtung besonderer Mi-
litairgerichte eintritt, auch die Gerichtsbarkeit
über das Militair, in gleichem Umfang wie bis-
her die Militair-Commission, ausüben soll.

Wegen Auflö-
sung der Militair-
Commission und Ernennung eines Mi-
litairs-Collegiums,

Zu Mitgliedern des Militair-Collegiums
haben Se. Königliche Hoheit ernannt:

den Conferenz-Rath Menz als Vorstand oder
Director,

den Cammer-Rath Zoel,
den Regierungsrath Türgens,
den Hauptmann Grafen von Ranzow,
den Cammer-Assessor von Kobbe,
und zugleich verordnet, daß der Regierungs-
Secretair Kindt dabey die Secretariats-Geschäfte
besorgen, und das Militair-Collegium seine Ge-
schäftsführung mit dem 1. May d. J. begin-
nen, auch, so lange es die Militairgerichtsbar-
keit auszuüben hat,

der Oberappellationsrath Hayessen und
der Hauptmann von Egloffstein
als Mitglieder, und

der Auditeur Kellers als Auditeur
demselben beytreten sollen.

Obiges wird in Gemäßheit Höchsten Re-
script's vom 18. d. M. hiemittelst bekannt ge-
macht.

10) Landesherrliche-Verordnung vom
30. April, publ. am 4. Mai 1831.

Wir Paul Friedrich August von
Gottes Gnaden ꝛ. ꝛ.

Thun kund hiemit:
bet. die vierjäh-
rige Studirzeit
der Mediciner
und das medici-
nische Examen. daß Wir, in der Absicht, eine gründliche,
wissenschaftliche Bildung der Aerzte in Unsern

Landen zu befördern, und in Betracht, daß, nach dem gegenwärtigen Standpunct und Umfange der medicinischen Wissenschaften, der Zeitraum von drey Jahren nicht mehr zureichend ist, um in allen für den Beruf eines Arztes nothwendigen Zweigen der Medicin gründliche Kenntnisse sich zu erwerben, Uns bewogen gefunden haben, für alle diejenigen, welche die Arzney-Wissenschaft in Unfern Landen künftig practisch auszuüben und als practische Aerzte concessionirt zu werden beabsichtigen, statt des bisherigen dreijährigen Universitäts-Studiums von jetzt an eine vierjährige academische Studirzeit hiemittelst anzuordnen und vorzuschreiben.

Damit aber auch diejenigen, welche sich dem Studio der Arzney-Wissenschaften widmen, mit guten Vorkenntnissen und allgemeiner Bildung versehen, die Universität mit Nutzen beziehen, wollen Wir daß die gesetzlichen Bestimmungen, welche, rücksichtlich der nachzuweisenden Maturität zum Abgange nach der Universität, für die Rechtscandidaten vorgeschrieben sind, allenthalben auch bey den Candidaten der Medicin gelten und zur Anwendung kommen sollen.

Wir befehlen daher Unserer Regierung im Herzogthum Oldenburg, künftig nur solche Personen zum medicinischen Examen zuzulassen und zur medicinischen Praxis in Unfern Landen zu

approbiren, welche unter Vorlegung der von ihnen etwa geschriebenen Inaugural-Dissertation oder sonst vorhandenen Beweise ihrer Geschicklichkeit, das vorgeschriebene Maturitäts-Zeugniß, die academischen Zeugnisse und das Doctor-Diplom eingeliefert, und nachgewiesen haben werden, daß sie vier volle Jahre hindurch die Heilwissenschaft und die damit verbundenen Grund- und Hülfswissenschaften auf einer Universität studirt, und die practischen Institute daselbst benutzt haben, bestimmen jedoch, daß diese Vorschrift erst auf diejenigen anwendbar seyn soll, welche nach Publication dieser Verordnung die Universität beziehen.

Urkundlich Unserer zc.

11) Regierungs = Bekanntmachung
vom 29. April, publ. den 4. Mai
1831.

bet. Modifica- Die Regierung sieht sich veranlaßt, die
tion der B. v. Bestimmungen der §. 1 und 2 ihrer Bekannt-
7. April 1827 machung vom 7. April 1827. wegen Flüchtig-
wegen Flüchtig- werdens der Pferde, dahin zu modificiren, daß:
werdens der
Pferde.

- 1) der Führer der flüchtig gewordenen Pferde, den Umständen nach, in eine Brüche von 1 bis 5 Rthlr. Gold genommen, oder, im Fall des Unvermögens, mit Gefängnißstrafe von 1 bis 3 Tagen belegt werden, und

2) der Eigenthümer der flüchtig gewordenen Pferde, wenn er nicht selbst deren Führer gewesen ist, von aller Strafe verschont bleiben soll, es wäre denn, daß die von ihm einem Dritten zur Führung anvertrauten Pferde schon sonst, so lange er solche besessen, durchgegangen seyn sollten, in welchem Falle derselbe, zugleich mit dem, nach den Bestimmungen sub 1 zu bestrafenden Führer, in eine Brüche von 2 bis 5 Rthlr. genommen werden soll.

Dagegen verbleibet es im übrigen in allen Stücken bey den Vorschriften der Regierungs-Bekanntmachung vom 7. April 1827, deren genaue Befolgung hiemitteltst von neuem eingeschärft wird.

12) Bekanntmachung der Militair-Commission vom 27. April, publ. den 4. Mai 1831.

In Gemäßheit Höchster Aufgabe Sr. Kö-niglichen Hoheit von 21. April d. J. wird, bet. Heirathen der Militair-Personen vom unterm Range. unter Aufhebung der Militair-Commission-Bekanntmachung vom $16\frac{1}{26}$ April 1826. (Gesetzsammlung Th. 5. Pag. 289.) in Betreff des Heirathens der Militair-Personen vom untern Range hiedurch Nachstehendes bekannt gemacht und angeordnet.

§. 1.

Ohne schriftlich erteilten Consens vom Militair-Commando darf keine Militair-Person vom untern Range, vom Feldwebel abwärts, sich ehelich verloben oder gar heirathen. Jede ohne einen solchen vorher erteilten Consens vollzogene Verlobung oder Trauung ist nach den bestehenden Gesezen durchaus ungültig und nichtig: es findet durchaus keine Klage Statt und die Militair-Person wird dafür nach Vorschrift der Kriegsartikel bestraft.

§. 2.

Zur Erlangung des Heiraths-Consenses muß von dem Mann, der solchen nachsucht, beygebracht werden:

- 1) ein gutes Zeugniß seines Regiments-Commandeurs über sein bisheriges Betragen, und
- 2) ein Attest des Amtes, in dessen District die zu heirathende Frauensperson wohnt, daß selbige von gutem Rufe und die Heirath selbst in oeconomischer Hinsicht für den Mann vortheilhaft sey.

§. 3.

Um die Consens-Ertheilung kann erst nach Ablauf des zweyten Dienstjahrs und nach vollendetem 23sten Lebensjahre nachgesucht werden.

§. 4.

Die Militair-Person kann für Frau und Kinder auf keine Pension, Service-Geld oder auf eine sonstige Unterstützung aus irgend einer militairischen oder der Staats-Casse Anspruch machen, und eben so wenig deren nachgelassene Wittwe und Kinder; auch darf sich die Frau niemals ohne schriftliche Genehmigung des Regiments-Commandeurs bey der Compagnie aufhalten.

§. 5.

Dem Ausländer wird unter vorstehenden Bedingungen auch nur dann der Consens ertheilt, wenn er nachweist, daß er von der Großherzoglichen Regierung als hiesiger Unterthan aufgenommen worden und außerdem Bescheinigung beybringt, daß er von einer Gemeinde im hiesigen Lande bereits als Mitglied aufgenommen sey oder dieselbe ihn nach erhaltenem Abschiede aufnehmen wolle.

§. 6.

Die Frauen und Kinder der in Dienst tretenden Wehrpflichtigen und derjenigen, welche während der Dienstzeit mit Consens geheirathet haben, gehören in diejenige Gemeinde, woselbst der Mann zur Loosung aufgerufen ist; ist der Mann aber ein Ausländer und als Unterthan hieselbst aufgenommen, so gehört er mit seiner

Familie in diejenige Gemeinde, die ihn als Mitglied bereits aufgenommen oder anzunehmen sich bereit erklärt hat.

§. 7.

Den Feldwebeln, Aerzten 3ter Classe, Sergeanten, Unterofficiers, Hautboisten, Büchschmiedern und andern Individuen vom Unterofficiers-Rang wird unter vorstehenden Bedingungen in der Regel auch nur dann der Heiraths-Consens ertheilt, wenn sie sich nach dem Zeugniß ihres Regiments-Commandeurs während einer wenigstens sechsjährigen Dienstzeit exemplarisch gut betragen haben, dagegen sollen selbige aber auch mit Ablauf der Capitulationszeit nicht nur als Stellvertreter oder freywillig weiter dienen können, sondern sie haben auch bey fortwährend guter Aufführung zu erwarten, daß ihnen, auf den Antrag des Regiments-Commandeurs nach dem Ermessen des Militair-Commandeurs, eine besondere Beyhülfe zu ihrer Haushaltung aus Landesherrlicher Gnade bewilligt werden wird.

§. 8.

Es hängt übrigens lediglich von dem Ermessen des Militair-Commandeurs ab, die verheiratheten Militair-Personen mit Ablauf der Dienstzeit zu verabschieden oder selbige als Stellvertreter oder freywillig fortbienen zu lassen.

§. 9.

Alle diese Bestimmungen und Vorschriften finden auch bey der Artillerie und dem Dragoner-Corps ihre Anwendung.

13) Bekanntmachung der Commission zu Wahrnehmung des Landesherrlichen Jus circa Saora der Catholischen Kirche vom 6. Mai, publ. den 11. Mai 1831.

Nachdem die, in Folge der Verordnung ^{bet. Einsetzung des Officialats} zu Regulirung der Diöcesan-Angelegenheiten der ^{in Behta.} Catholischen Einwohner des Herzogthums Oldenburg und der Erbherrschaft Tever vom 5. ^{(man sehe die Verordnung v. 5./20. Apr. 1831).} April 1831., in der Stadt Behta, in unmittelbarer Stellung unter dem Bischof von Münster, zu errichtende Behörde

eines Bischöflichen Officialats .

am 4. May, durch den Bischöflicher Seits dazu committirten Herrn General-Vicar der Münsterschen Diöcese, feyerlich eingesetzt worden, in den Personen

des Kirchenraths Herold als Officials,
der Gymnasial-Lehrer Schouling und vom
Rampe, als gottesgelehrter Beysitzer,
des Landgerichts-Assessors Bucholz, und des

Advocaten Deeken, als rechtskundiger Bey-
fizer, wobey
der Amtsauditor Hakewessell, als Secretair,
Joseph Schröder, als Copiist, und
N. N. Fortmann, als Bote, angestellt sind;
so wird dieses, nach Vorschrift §. 3. der gedach-
ten Verordnung, hiedurch bekannt gemacht, da-
mit von nun an alle Catholische Unterthanen,
geistlichen und weltlichen Standes, sich an diese
neueingesetzte geistliche Behörde, in den nach den
Anlagen jener Verordnung vor dieselbe gehörigen
Sachen wenden.

Zugleich treten die für die Wahrnehmung des
Landesherrlichen Hoheitsrechts über die Römisch-
Catholische Kirche, im §. 1. des der Verordnung
sub B. angehängten Normativs bezeichneten
Behörden in den in diesem Normativ ihnen an-
gewiesenen Wirkungskreis. Jedoch sind die von
der bisherigen Commission der Römisch-Catho-
lisch geistlichen Angelegenheiten geforderten, noch
rückständigen, Berichte an die in deren Stelle
getretene unterzeichnete Behörde, bestehend aus
dem Conferenzzrath Kunde, und
dem Regierungsrath Hakewessell, wobey
der Secretair Jansen, und
der Expedient Schwencke, angestellt sind,
zu erstatten, welche davon die vor das Bischöf-

liche Officialat gehörigen Sachen an dasselbe abgegeben wird.

Der Advocatus piarum causarum, Canzley-Assessor Corten, hat seinen Wohnsitz vorschriftsmäßig in der Stadt Bechta, dem Sitze des Officialats, genommen.

14) Regierungs = Bekanntmachung vom 22. May, publ. den 28. May 1831.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben durch ein höchstes Rescript vom 8. Dec. 1829. die bey Entwerfung einer neuen Posttaxe anzuwendenden Bestimmungen erlassen, und ist in Gemäßheit derselben demnächst das hierunter folgende Regulativ über die Posttaxe für das Herzogthum Oldenburg und die Herrschaft Zeven ausgearbeitet. Es wird dieses hiedurch öffentlich bekannt gemacht mit dem Bemerkten, daß es mit dem 1. Juli d. J. in Kraft tritt.

bet. neue
Posttaxe.



Regulativ

über die Post-Taxe für das Herzogthum
Oldenburg und die Erbherrschaft Tever.

1) Brief = Taxe.

Auf Entfernungen				Für einen ein- fachen Brief bis zu 1 Loth inclusive.
		bis		
			3 Meilen	2
über 3	=	5	=	3
= 5	=	7	=	4
= 7	=	10	=	5
= 10	=	13	=	6
= 13	=	16	=	7
= 16	=	20	=	8
= 20	=	24	=	9

Progression des Gewichts der Briefe:

über 1 Loth	=	1 ¹ / ₂	=	=	1 ¹ / ₂	=	} Brief = Porto.
= 1 ¹ / ₂	=	2	=	=	2	=	
= 2	=	2 ¹ / ₂	=	=	2 ¹ / ₂	=	
= 2 ¹ / ₂	=	3	=	=	3	=	
= 3	=	3 ¹ / ₂	=	=	3 ¹ / ₂	=	
= 3 ¹ / ₂	=	4	=	=	4	=	

und ferner für jedes Loth ein halbfaches Brief-
Porto mehr.

Bei Briefen mit Einschläffen wird nur
das Gesamt-Gewicht berücksichtigt.

Für reCOMMANDIRTE Briefe, Briefe mit
Wechfeln und Bancozetteln zc. ohne angegebene
nen Werth wird das Porto nach der Brief-
Tare, jedoch einfaches Porto für die Recom-
mandation mehr berechnet. Die Beforgung ei-
ner Empfangsbefcheinigung wird nicht über-
nommen.

Für Waaren-Proben, die sonst einfachen
Briefen angehängt, oder in denselben als solche
kenntlich sind, ferner für Drucksachen, welche unter
Kreuzband versandt werden (mit Ausnahme von
Zeitungen und Journälen) imgleichen für sonsti-
ge kleine Pakete, wird bezahlt bei der reitenden
und Boten-Post:

	bis 1 $\frac{1}{2}$ Loth incl.		1 faches	
über 1 $\frac{1}{2}$ Loth =	4	=	=	1 $\frac{1}{2}$ =
= 4 =	=	8	=	= 2 =
= 8 =	=	16	=	= 3 =
= 16 =	=	1	⊗	= 4 =
= 1 ⊗ =	=	1 $\frac{1}{2}$	=	= 5 =
= 1 $\frac{1}{2}$ =	=	2	=	= 6 =
= 2 =	=	3	=	= 7 =

und so weiter für jedes ⊗ einfaches Brief-

Porto mehr. Diese Taxe kömmt auch in den Fällen zur Anwendung, wenn die Sendung theils durch die fahrende, und theils durch die reitende oder Boten-Post erfolgt.

Das Gewicht bis zu welchem zur reitenden und Boten-Post Pakete angenommen werden können, ist bis zu 5 ℔ festgesetzt, es müssen solche Pakete sich aber auch zur Versendung qualificiren, und es kann die Versendung auf Verlangen des Absenders auch auf Coursen geschehen, auf welchen fahrende Posten bestehen. Sollte die Sendung mit der ersten Post nicht thunlich seyn, so geschieht sie mit einer der folgenden Posten.

Für Adreß-Briefe zu Geldern und Paketen, wird bis zu 1 Loth incl. ein besonderes Porto nicht erlegt, bei größerer Schwere aber von dem Mehrgewicht das Porto nach der Progression außerdem berechnet.

Für gedruckte Circular-Briefe unter Kreuzband, wenn darin nichts Geschriebenes außer der Adresse, Unterschrift und dem Datum enthalten ist, wird $\frac{1}{4}$ der Brief-Taxe erlegt.

2) Für Gelder.

Auf Entfernungen	Gold.		Silber.		
	von 1 \mathcal{R} bis 50 \mathcal{R}	über 50 \mathcal{R} bis 100 \mathcal{R}	von 1 \mathcal{R} bis 25 \mathcal{R}	über 25 \mathcal{R} bis 50 \mathcal{R}	über 50 \mathcal{R} bis 100 \mathcal{R}
	2faches Brief-Porto.	3faches	2faches	3faches	4faches
	\mathcal{R}	\mathcal{R}	\mathcal{R}	\mathcal{R}	\mathcal{R}
bis 3 \mathcal{M} .	4	6	4	6	8
über 3 = 5 =	6	9	6	9	12
= 5 = 7 =	8	12	8	12	16
= 7 = 10 =	10	15	10	15	20
= 10 = 13 =	12	18	12	18	24
= 13 = 16 =	14	21	14	21	28
= 16 = 20 =	16	24	16	24	32
= 20 = 24 =	18	27	18	27	36

Bei Sendungen von Geld unter 1 \mathcal{R} in einem sonst einfachen Briefe, wird nur $1\frac{1}{2}$ faches Porto berechnet.

Es wird das Gewicht

bis 24 gr. incl. zu 1 Loth

über 24 = 48 = = = 2 =

= 48 = 1 \mathcal{R} = = = 3 =

angenommen, und werden diese oder größere Summen in schwereren Briefen oder Acten versandt, so wird bei Silbergeld das Gewicht ei-

nes jeden \mathcal{R} zu 3 Loth (das, der etwa beige-
fügten Grotten nach obiger Bestimmung) ange-
schlagen, und darnach das Gesamt-Gewicht
des Geldes ausgemittelt.

Dieses und $1\frac{1}{2}$ Loth für den Adress-Brief
nebst Emballage kommt in dem ganzen Gewichte
zum Abgang, und es wird dafür das gewöhnli-
che Porto für Geld, von dem Mehrgewicht da-
gegen das Porto nach der für Briefe, Acten r.
bestimmten Taxe besonders berechnet.

Bei Sendungen von Gold in schwereren
Briefen und Acten, wird die Pistole zu $\frac{1}{2}$ Loth,
 $\frac{1}{2}$ Pistole oder 1 Ducaten zu $\frac{1}{4}$ Loth ange-
nommen, und das Gewicht der etwa beigegeführten
Silbermünze nach obiger Bestimmung ausgemit-
telt.

Mit Documenten oder sonstigen Werthpapieren
auch recommandirten Briefen r. darf Geld nicht
zusammengepackt seyn.

Wenn Gold- und Silbermünze zusammen-
gepackt sind, so ist für die ganze Summe die
für Silbermünze bestimmte Taxe zu berechnen;
ist jedoch einer Sendung von Gold bis zu 3 \mathcal{R}
Silbermünze beygefügt, so wird nur die Taxe
für Gold zur Anwendung gebracht.

In Fällen wo zu 1 Adresse 2 Pakete das
eine mit Gold, das andere mit Silbergeld ver-

sandt wird, ist für jede Summe die dafür bestimmte Taxe zu berechnen.

Bei Sendungen von Silber wird bei der fahrenden Post, je nachdem es für die Postcasse vortheilhafter ist, die Päckerei- oder Geld-Taxe für Silber zur Anwendung gebracht.

Silbermünze wird bei der reitenden Post nur bis zum Gewicht von 20 ℔ , bei der Boten-Post dagegen nur bis 5 ℔ angenommen.

Für Summen über 100 re wird berechnet:

	bis 25 re incl. $\frac{1}{4}$	} der Taxe von Hundert.
über 25 = 50 =	= $\frac{1}{2}$	
= 50 = 75 =	= $\frac{3}{4}$	
= 75 = 100	das Ganze	

Die Goldtaxe wird auch angewandt bei Kostbarkeiten deren Gewicht dem des Goldes etwa gleich ist.

3) Für Pakete.

610

Auf Entfernungen

bis 3 M.
 über 3 = 5 =
 = 5 = 7 =
 = 7 = 10 =
 = 10 = 13 =
 = 13 = 16 =
 = 16 = 20 =
 = 20 = 24 =

a. Gute Sachen.

über $\frac{1}{2}$ bis	über 3 bis	über 6 bis	über 12 bis	für schwerere Pakete $\frac{1}{3}$ der Brieffaxe mit hin für das H
3 H	6 H	12 H	20 H	H
2faches	3faches	4faches	5faches	
B r i e f = P o r t o.				
H	H	H	H	H
4	6	8	10	$\frac{1}{2}$
6	9	12	15	$\frac{3}{4}$
8	12	16	20	1
10	15	20	25	$1\frac{1}{4}$
12	18	24	30	$1\frac{1}{2}$
14	21	28	35	$1\frac{3}{4}$
16	24	32	40	2
18	27	36	45	$2\frac{1}{4}$

b. Geringe Sachen.

über $\frac{1}{2}$ bis	über 3 bis	über 6 bis	über 15 bis	für schwerere Pakete $\frac{1}{3}$ der Brieffaxe mit hin für das H
3 H	6 H	15 H	25 H	H
2faches	3faches	4faches	5faches	
B r i e f = P o r t o.				
H	H	H	H	H
4	6	8	10	$\frac{2}{5}$
6	9	12	15	$\frac{3}{5}$
8	12	16	20	$\frac{4}{5}$
10	15	20	25	1
12	18	24	30	$1\frac{1}{5}$
14	21	28	35	$1\frac{2}{5}$
16	24	32	40	$1\frac{3}{5}$
18	27	36	45	$1\frac{4}{5}$

Für bis $\frac{1}{2}$ ℔ incl. schwere Pakete wird bei der fahrenden Post das $1\frac{1}{2}$ fache Brief-Porto berechnet, für Briefe mit Waaren-Proben wie bei der reitenden und Boten-Post, bis zu dem Gewichte von $1\frac{1}{2}$ Loth, nur 1 faches Brief-Porto erlegt.

Victualien, Bücher, gebrauchte Kleidungsstücke und sonstige Sachen von geringem Werthe, werden wie geringe Sachen taxirt, wenn auf der Adresse bemerkt ist, daß das Paket solche enthält.

Werden zu einer Adresse mehrere Pakete versandt, so wird von dem gesammten Gewichte das Porto berechnet, nicht also von jedem Pakete besonders; enthalten dagegen ein oder mehrere Pakete gute Sachen, andere zu derselben Adresse gehörende Pakete aber geringe Sachen, so wird von jedem Theile die Taxe berechnet, die desfalls bestimmt ist.

4) Für Acten.		5) Für Documente.	
Nach dem Ge- wichte.	Brief- porto. fach.	Nach dem Ge- wichte.	Brief- porto. fach.
über 2 b. 4 Lth. incl.	2 ¹ / ₂	b. 1 Lth. incl.	2
= 4 = 6 = =	3	über 1 = 2 = =	3
= 6 = 9 = =	3 ¹ / ₂	= 2 = 3 = =	4
= 9 = 12 = =	4	= 3 = 5 = =	5
= 12 = 18 = =	4 ¹ / ₂	= 5 = 8 = =	6
= 18 = 24 = =	5	= 8 = 12 = =	6 ¹ / ₂
= 24 = 1 fl =	5 ¹ / ₂	= 12 = 18 = =	7
= 1 fl 1 ¹ / ₂ = =	6 ¹ / ₂	= 18 = 24 = =	7 ¹ / ₂
= 1 ¹ / ₂ 2 = =	7 ¹ / ₂	= 24 = 1 fl =	8
= 2 = 3 = =	8	= 1 fl 1 ¹ / ₂ = =	9
= 3 = 4 = =	9	= 1 ¹ / ₂ = 2 = =	10
= 4 = 6 = =	10		
= 6 = 8 = =	11	u. s. w. für jedes ¹ / ₂ fl	
= 8 = 10 = =	12	einfach mehr.	
= 10 = 12 = =	13		
= 12 = 14 = =	14		
= 14 = 17 = =	15		
= 17 = 20 = =	16		

und ferner für jede 3 fl
einfaches Brief = Porto
mehr.

Als Acten sind Pro-
cessschriften, Manuscrip-
te und Papiere von ge-
ringem Werth zu be-
trachten.

Werden Acten unter
Recommandation ver-
sandt, so findet dabei
die Vorschrift ihre An-
wendung, die bei recom-
mandirten Briefen be-
steht, wonach einfaches
Brief-Porto für die
Recommandation mehr
zu erlegen ist.

Zu den Documenten
gehören Obligationen,
Urkunden und sonstige
Papiere von Werth,
und findet die obige Taxe
dann Anwendung, wenn
der Werth nicht ange-
geben.

Sollten Acten und Documente zusammen-
gepackt seyn, so wird vom ganzen Gewichte die
Taxe für Documente berechnet.

In Fällen wo bei recommandirten Briefen,
bei Briefen mit Wechseln, Bancozetteln, bei Do-
cumenten, Obligationen, Acten und Paketen der
Werth angegeben ist, auf welchen also im Fall
des Verlustes, Anspruch auf Ersatz erwartet
werden kann, ist von der als Werth angegebe-
nen Summe die für Gold bestimmte Taxe zu
berechnen, in so fern in den verschiedenen Fällen
dieses vortheilhafter für die Post-Casse ist.

6) Personen - Taxe.

Für jede Meile	ohne	mit
	oder mit	
	10 ₰	50 ₰
	Gepäck.	
	Gold.	
	Grote.	Grote.
in den Post-Kutschen oder Post-Chaisen.....	18	21
in den Post-Wagen.....	15	18

Den Schirrmeistern, Wagenmeistern und und Postillons gebühren keine Trinkgelder, indem der Reisende nur das festgesetzte Postgeld bezahlt.

Von dem über 50 ₰ schweren Gepäck der Reisenden, kommt, wenn dieses nicht in Kaufmanns-Waaren besteht, die Taxe für geringe Sachen, besteht das Gepäck aber ganz oder zum Theil in Kaufmanns-Waaren die Taxe für gute Sachen in Golde zur Anwendung.

Etwaige kleine Bedürfnisse, welche ein Reisender bis zu dem Gewicht von 10 ₰ incl. bei sich führen mögte, kommen nicht in Betracht,

sondern es wird auch für diese Fälle nur die Taxe ohne Gepäck berechnet.

Für ein Kind unter 4 Jahren, welches nur im Cabriolet aufgenommen werden darf, wird nichts berechnet; für Kinder von 4 bis 12 Jahren, ist die Hälfte der Taxe zu erlegen.

Verlangt der Reisende, daß die Post für seine Effecten die Garantie übernehme, so muß er dieselben auch als gewöhnliche Postgüter zur Post geben und mit einer Adresse begleiten.

Allgemeine Bestimmungen:

1) Das in Folge des Meilenzeigers für den Hauptort eines Kirchspiels nach der gegenwärtigen Taxe zu berechnende Porto, ist bei weiter herkommenden oder weiter gehenden Briefen, auch für sämtliche in dem Kirchspiele belegene Orte, wenn für diese nicht eine besondere Taxe besteht, zu berechnen. Dagegen ist das Porto für Briefe die im Kirchspiele von einem Orte zum andern versandt werden, nach der Taxe zu berechnen, die für Entfernungen bis 3 Meilen festgesetzt ist. In Ansehung derjenigen Briefe die nach Orten, wo kein Postlager ist, bestimmt sind, muß von den Empfängern die Abforderung von dem nächsten Postlager, bis

wohin auch nur das Porto berechnet wird, veran-
staltet werden.

2) Die Adressen, also auch der Bestimmungsort, müssen leserlich und deutlich angegeben werden; sind mehrere Orte gleiches Namens vorhanden, oder ist der zu versendende Gegenstand für einzeln liegende Dörfer, Güter oder Häuser bestimmt, so muß bei inländischen Briefen, das Kirchspiel, bei Briefen ins Ausland aber bemerkt werden, in welchem Lande, oder in welcher Provinz, oder bei welchem Postbureau der Ort zunächst belegen ist. Läßt der Absender es hieran ermangeln, so hat er es sich selbst beizumessen, wenn eine irrige Direction statt finden mögte.

Briefe auf deren Adresse die Bezeichnung: frey, Franco, fr., durchgestrichen ist, werden nicht angenommen. Soll für einen Brief nur bis zu einem gewissen Orte das Porto bezahlt werden, so muß dieses von dem Absender selbst bemerkt seyn.

3) Nur kleine, etwa bis Ein \mathcal{R} schwere Pakete, werden adressirt angenommen, alle schwerere Pakete mit Geld oder anderem Inhalte, müssen jedesmal von einem Briefe oder Couverte begleitet seyn, auf welchem die Marque oder Signatur des zu verschickenden, gut zu versiegelnden oder zu verschließenden Pakets re. und

dessen Emballage, übereinstimmend mit der Angabe auf dem Pakete, bemerkt sind.

Auf allen Päckereistücken muß außer der Signatur, auch mit nicht leicht zu verlöschender Farbe, der Bestimmungsort angegeben seyn, und es muß die Signatur zc. auf der Emballage, oder dem Koffer, Kasten zc. selbst, oder auch auf Leinen, Wachstuch oder Leder, welches darauf genäht oder genagelt ist, bemerkt werden.

Bei Versendungen von Wild, muß dasselbe entweder in Leinen, Matten, Wachstuch oder in einem Korb verpackt, oder es muß eine hölzerne Etiquette mit Signatur angehängt seyn.

Unförmlich große Pakete mit Bäumen, Sträuchen, Wolle zc. ist die Post anzunehmen nicht verpflichtet.

4) Briefe, welche Geld und Gegenstände von Werth enthalten, werden nur dann angenommen, wenn sie vollständig mit Siegellack verschlossen sind, auch müssen sie fest verpackt seyn.

Geld in Paketen, wenn die Summen nur einigermaßen erheblich sind, muß in doppeltem Leinen verpackt und die Versiegelung so angebracht werden, daß eine Zerreibung oder Abspringung des Siegels nicht wohl möglich ist. Bei größeren Geldsendungen müssen entweder durchaus feste Tonnen oder Kasten gewählt, oder

diese noch in Matten oder Leinen verpackt, übrigens auch diese gehörig versiegelt werden.

Sollte der Absender an der erforderlichen sorgfältigen und zweckmäßigen Verpackung, Verschließung und Emballirung, auch Bezeichnung von Geld und andern Paketen, Koffern, Kasten, Tonnen &c. es ermangeln lassen, so ist die Post nicht verpflichtet, auf Ersatz eines Schadens einzutreten, wenn dieser durch stattgehabte Beschädigung oder sonst herbeigeführt seyn sollte.

5) Bei Versendungen von Silbermünze darf der Betrag nicht auf Gold reducirt werden.

Von allen Geldern und sonstigen Werthsachen, muß der Werth auf der Adresse angegeben werden, wird ein Theil verschwiegen, so sollen 10 Procent desselben confiscirt werden, und in die Post-Armenbüchse fließen.

6) Für das Auslaufen der mit Flüssigkeiten angefüllten Tonnen &c. wird keine Entschädigung bestanden, indem die Versendung solcher Gegenstände nur ausnahmsweise, auf alleinige Gefahr des Absenders, statt hat.

Bitriol, Pulver, Salpeter, oder sonst leicht entzündbare Gegenstände, werden mit der Post nicht versandt, geschieht dies aber dennoch heimlich dadurch, daß der Inhalt verschwiegen oder für andere Gegenstände ausgegeben wird, so haftet nicht allein der Absender für allen Scha-

den der durch diese Sendung veranlaßt werden mögte, sondern auch mit diesem der Empfänger, *in solidum*, wenn nachgewiesen werden kann, daß die Sendung durch die Post gewünscht seyn sollte.

7) Für das Verderben von Victualien wird keine Entschädigung bestanden, jedoch sind davon diejenigen Fälle ausgenommen, wo nachgewiesen werden kann, daß der Gegenstand durch die Nachlässigkeit eines Postbeamten länger unterwegs gewesen, als nach dem Gange der Post es hätte der Fall seyn sollen.

8) Für die zur Post angenommenen Geld- und andern Werthsachen, wird für den durch Nachlässigkeit und Veruntreuung der inländischen Post-Bedienten veranlaßten Defect oder Verlust die Garantie geleistet, jedoch muß die Reclamation binnen 6 Monaten, von dem Tage der Absendung an gerechnet, geschehen, entweder bei dem Bureau der Aufgabe, oder bei der Postdirection, und wird, wenn der Werth angegeben worden, dieser zu voll erstattet, falls nachgewiesen werden sollte, daß dieser darin wirklich vorhanden gewesen. Ist bei Päckereien der Werth nicht angegeben, so werden — jedoch unter Ausschließung der vorgedachten besondern Fälle — im Fall des Verlustes, nur höchstens bis 10 Rthlr. Gold erstattet, wenn nachgewiesen werden kann, daß

der Werth des verlorren Poststücks 10 Rthlr. und darüber betragen hat; für einen recomman- dirten Brief, ohne Angabe des Werths, werden im Fall des Verlustes nur 10 Rthlr. an den Reclamanten erstattet. Ansprüche auf Ersatz können nur dann geltend gemacht werden, wenn der Postschein producirt wird.

9) Die Zurückgabe eines Briefes, mit oder ohne Geld, auch eines Pakets *ic.* ist nur aus- nahmsweise zulässig, und muß, wenn der Ab- sender und dessen Handschrift unbekannt ist, eine genaue Angabe der Adresse, von der näm- lichen Handschrift, und ein Abdruck des Siegels beigebracht werden.

10) Die *poste restante* eingehenden Briefe, werden, wenn sie in 3 Monaten nicht abgefor- dert seyn sollten, an den Absendungsort zurück gesandt. Diese und andere Briefe *ic.* wovon der Empfänger nicht hinlänglich bekannt seyn mögte, sind nur dann auszuliefern, wenn der- selbe entweder durch einen glaubhaften Einwoh- ner, oder durch seinen Paß es darzuthun ver- mag, daß er wirklich derjenige ist, für den der Brief bestimmt ist. Pakete, Gelder und Werth- sachen an fremde und unbekannte Personen, kön- nen nur gegen Ablieferung eines Scheins von dem Bureau wo die Aufgabe geschehen ist, oder gegen Stellung einer Bürgschaft, durch einen

dafür sichern Einwohner der diese durch Mitausstellung der Quittung übernimmt, verabsolgt werden.

11) Ueber Geld und Werthsachen kann der Empfänger nur selbst quitiren; es geschieht dies in den dazu besonders vorhandenen Quittungsbüchern, und machen darin selbst diejenigen Fälle keine Ausnahmen, wo der Empfänger deshalb eine Vollmacht ertheilt haben sollte, jedoch ist es den betreffenden Officialen gestattet, davon eine Ausnahme in einzelnen Fällen eintreten zu lassen, nur muß die Vollmacht dann amtlich aufgenommen seyn.

12) Es ist Jedem unbenommen bis zu einem Zwischenorte zu frankiren, allein es wird in solchen Fällen dann das Porto von diesem Zwischenorte bis zum Bestimmungsorte so berechnet, als wenn der Gegenstand bei dem Zwischenbureau aufgegeben wäre.

13) Das Porto muß bei Aufgabe der Briefe, Pakete &c. sofort erlegt und das Porto für unfrankirt eingehende Briefe, Pakete &c. bei der Abgabe oder Abforderung ebenfalls sofort entrichtet werden, ein Credit ist also nicht zu gestatten.

Die Annahme eines Briefes, Paketes &c. kann verweigert werden, ist aber dieselbe einmal erfolgt, so ist die Rückgabe und Rückzahlung des

Porto's nur ausnahmsweise zulässig. Der Weigerungsgrund muß von dem Empfänger auf dem Briefe bemerkt werden. — Ein Vorbehalt der Erklärung des Empfängers über die Annahme oder Verweigerung, ist unzulässig, und erfolgt die Rücksendung des Briefes zc. mit der nächsten Post. Briefe welche eröffnet gewesen sind, können nicht zurückgegeben werden, jedoch machen hievon Briefe mit Lotterie-Loosen bis weiter eine Ausnahme, indem diese auch eröffnet zurückgegeben werden können.

14) Wenn Jemand Briefe und Brief-Pakete in Kasten, Schachteln oder Paketen zc. verpacken sollte, um das Porto zu defraudiren, so ist im Entdeckungsfalle das 4fache Porto von jedem Briefe zu berechnen. Verweigert derjenige, an den der Gegenstand mit den darin befindlichen Briefen adressirt ist, die Annahme, so ist er verpflichtet, den Absender namhaft zu machen, und fallen die aus der verweigerten Annahme entstehenden Nachtheile der Post nicht zur Last.

15) Für Retour-Briefe, Pakete zc. ist, wenn der Absender nach der Handschrift der Adresse oder nach dem Siegel ausfindig zu machen seyn sollte, das Hin- und Retour-Porto zu erlegen, wenn die Annahme verweigert ist; bei Briefen dagegen, die nicht anzubringen gewesen sind, nur das einmalige Porto.

In beiden Fällen ist das Porto von dem Absender beizufordern, wenn die Rücklieferung vor Ablauf von 6 Wochen bewerkstelligt ist, falls der Adressat nicht im Auslande wohnt.

16) Bei vorhandenem Verdachte unterlassener oder unrichtiger Angabe, hat der Postbeamte die Befugniß, die Eröffnung des betreffenden Gegenstandes von dem Absender oder Empfänger im Post-Comtoir zu verlangen, und es finden dann eventualiter die Bestimmungen sub 5. und 14. ihre Anwendung.

17) Alle Brüche unter $\frac{1}{2}$ Groten werden nicht, dagegen von und über $\frac{1}{2}$ Groten zu voll berechnet.

18) Eine Moderation der Taxe, sowohl für Briefe als Pakete und Gelder, unter besondern Umständen eintreten zu lassen, ist der Regierung vorbehalten.

Da wo die Abgabe durch Briefträger und Wagenmeister bewerkstelligt wird, ist diesen folgende Bestellungsgebühr bewilligt:

a. für Gelder.

über 5 Rthlr. bis 100 Rthlr. inclusive	1 Gr.
= 100 = = 500 = =	2 =
= 500 = = 1000 = =	3 =
und für jede folgende 1000 = =	2 =

b. für Pakete.

über 1 \mathbb{R} bis 10 \mathbb{R} inclusive 1 Groten.

= 10 " = 25 " = 2 "

= 25 " = 50 " = 3 "

= 50 " = 75 " = 4 "

= 75 " = 100 " = 5 "

und für jede 50 \mathbb{R} mehr = 1 "

Diese Gebühr wird auch bezahlt für frankirte Gelder und Pakete, indessen ist es Jedermann unbenommen, solche selbst abzuholen oder abholen zu lassen, und wird dann keine Gebühr entrichtet.

Für einen Schein auf Geld und Werthsachen zc. werden 3 Groten bezahlt.

15). Regierungs = Bekanntmachung vom 5. Juni, publ. den 8. Juni 1831.

betreffend die Cholera.

In Folge der beunruhigenden Nachrichten, welche über den Ausbruch der Cholera in den Russischen Ostsee-Häfen, namentlich in Riga, eingegangen sind, siehet sich die Regierung des Herzogthums Oldenburg veranlasset, zur Sicherung der hiesigen Lande gegen das Einbringen dieser gefährlichen Krankheit von der See-Seite, in Uebereinstimmung mit den desfälligen Verfügungen anderer Staaten, die nachfolgenden Vorschriften zu erlassen.

1) Alle aus den Russischen Ostsee-Häfen auf die Weser oder zu andern Häfen des Herzogthums und der Erbherrschaft Sever kommende Schiffe sollen, ohne Unterschied, ob sie Gesundheitspässe bey sich führen oder nicht, einer sieben-tägigen Observations-Quarantaine rücksichtlich des Gesundheits-Zustandes der Mannschaft, unterworfen und erst zugelassen werden, wenn sich dabey keine verdächtige Umstände ergeben.

Ben vorkommenden verdächtigen Umständen, welche sich bey der Ankunft eines Schiffes aus gedachten Gegenden, oder während der Dauer der Observations-Quarantaine, ergeben möchten, werden die den Umständen nach erforderlichen strengern Sicherungs-Maasregeln vorbehalten.

2) Zur Ausführung dieser Vorsichts-Maasregeln soll ein bewaffneter Cutter in der Unterweser, in der Gegend gegen Blexen, welcher durch die aufgezozene Herrschaftliche und Pest-Flagge kenntlich ist, als Wachtschiff, ausgelegt werden, bey welchem alle aus den Russischen Ostsee-Häfen ankommende Schiffe, welche die Weser weiter aufsegeln wollen, zur Untersuchung und Abhaltung der angeordneten Observations-Quarantaine, an den von dem Commandeur desselben angewiesenen Plätzen vor Anker gehen sollen.

Alle aus jenen Gegenden kommende Schiffscapitaine sind, bey Vermeidung strenger Bestrafung, schuldig, den Anweisungen des Befehlshabers des Wachtschiffes pünctlich Folge zu leisten und haben bey bewiesenem Ungehorsam überdies zu gewärtigen, durch scharfe Schüsse zu ihrer Schuldigkeit angehalten zu werden. Sie dürfen erst weiter aufsegeln und mit der Küste Communication haben, wenn sie durch den Befehlshaber des Wachtschiffes Practica von der diesseitigen Quarantaine-Commission oder der Regierung erhalten haben werden.

Bey den Häfen an der F Jade und See-Küste aber sind die Kemter angewiesen, durch die resp. Hafenmeister und Sjouwerleute den aus den Russischen Ostsee-Häfen dorthin kommenden Schiffen angemessene isolirte Ankerplätze zur Untersuchung und Abhaltung der Observations-Quarantaine anzuweisen und sind deren Anordnungen, bey gleicher Strafe, pünctlich zu befolgen.

3) Die Weser- und Seelootsen haben sich nach diesen Vorschriften genau zu richten, den Capitains der Schiffe, welche sie einbringen, davon sofort, wenn sie an Bord kommen, Kenntniß zu geben und die Schiffe bey dem Wachtschiffe in der Weser oder vor den andern Häfen dieses Landes, an den bestimmten Plätzen, vor

Anker zu bringen und der Untersuchung auf keinerley Weise zu entziehen, sondern den beabsichtigten Zweck der Sicherung gegen das Einbringen der gefährlichen Krankheit, so viel an ihnen ist, auf alle Weise zu befördern. Dahin werden ebenfalls alle an der Weser, Jade und Seeküste der hiesigen Lande befindliche Aemter, Polizer=Officialen, Strandvögte, Sjowerleute, Hafenermeister und überhaupt alle Unterthanen hiemittelst ernstlich angewiesen, indem es sich von der Abhaltung einer der gefährlichsten und tödtlichsten Krankheiten handelt, was möglicherweise nur durch die äußerste Sorgfalt geschehen kann.

16) Bekanntmachung des Militair=Commandos vom 4. Juni, publ. den 11. Juni 1831.

Das Recrutirungsgesetz für das Herzogthum Oldenburg und die Erbherrschaft Sever vom 1. Februar d. J. enthält in den §. §. 4. 5 und 6. Bestimmungen wegen Annahme derjenigen Wehrpflichtigen, die ihre Dienstzeit zu anticipiren wünschen und wegen der wehrpflichtigen Einländer, die freywillig dienen wollen. In Ansehung derjenigen jungen Leute aber, die sich dem Militairstande in der Hoffnung, zu Officiers befördert zu werden, widmen wollen,

betreffend Completirung der porteeefähriehs durch Volontairs.



haben Se. Königliche Hoheit der Großherzog dem Militair-Commando besondere Befehle zukommen lassen, die bis weiter in dieser Beziehung als Norm dienen sollen und die mit Höchster Genehmigung hiedurch bekannt gemacht werden.

1) Es ist jedem Regimente gestattet, zur Completirung der Portepesfährnrichs zwey Volontairs, die das 14te Jahr vollendet und das 18te noch nicht angetreten haben, unter folgenden Bedingungen über den gewöhnlichen Etat anzunehmen und zu führen.

2) Dieselben müssen von guter Herkunft und Aufführung, annehmlichem Aeußern und gebildetem Betragen seyn.

3) Sie müssen bis zu ihrer Aufnahme unter die Portepesfährnrichs unentgeltlich dienen, sich ihre Montirungsstücke aus eigenen Mitteln anschaffen (Armatur und Lederzeug wird ihnen geliefert) und nachweisen, daß ihnen im Fall ihres Avancements zum Officier eine Summe von 200 Rthlr. Gold zur ersten Equipirung zu Gebote steht.

4) Sie müssen durch den Regiments-Commandeur dem Brigade-Commandeur vorgeschlagen und ihre Aufnahme in den Dienst muß von demselben genehmigt und von Se. Königlichen Hoheit vorläufig gebilligt seyn.

5) Sie müssen hierauf von einer Prüfungs-Commission examinirt werden und wenigstens in Hinsicht auf Kalligraphie und Orthographie erträglich schreiben, die vier Species und die Brüche rechnen können und die Anfangsgründe der Geschichte, Geographie und Französischen Sprache inne haben; worauf ihr Eintritt ins Regiment erfolgen kann.

6) Bey jeder Vacanz unter den Portepeefährnrichs wird sodann der älteste dieser Volontairs wieder unter dieselben aufgenommen, vorausgesetzt, daß er sich gut betragen und als qualificirt gezeigt hat. Im entgegengesetzten Fall hat der Brigade-Commandeur das Recht solche Volontairs sofort wieder zu entlassen, weshalb sie auch nicht eher als bey ihrem Avancement zum Portepeefährnrich beeidigt werden sollen.

Es steht demnach denen, welche die oben mitgetheilten Bedingungen erfüllen zu können glauben, frey, sich bey einem der Regiments-Commandeurs zu melden, nur macht das Militair-Commando besonders darauf aufmerksam, daß erst bey einer wirklich eingetretenen Vacanz eine definitive Annahme Statt finden wird und daß es bey seinen Vorschlägen keinesweges die Zeit der Einreichung der Gesuche berücksichtigen, sondern von den jungen Leuten, welche sich zum

Dienst als Volontairs gemeldet haben, immer nur diejenigen zur Annahme bey Sr. Königlichen Hoheit in Vorschlag bringen wird, welche es am besten dazu geeignet erachtet.

15) Regierungs = Bekanntmachung
vom 8. Juni, publ. den 11. Juni
1831.

betreffend die
Cholera.

Die fernern hieselbst eingegangenen sehr beunruhigenden Nachrichten über die Bösartigkeit der Cholera, welche in Riga schnell um sich gegriffen, und über deren Verbreitung nach Danzig, so wie der Umstand, daß Schiffe, welche aus Riga nach Elsenaur angekommen, Kranke an Bord gehabt, oder Todte über Bord geworfen haben, von der Königlich Dänischen Regierung abgewiesen sind, machen es dringend nothwendig, zur möglichsten Verhinderung des Einbringens dieser Krankheit, auch diesseits schon die bereits in der Regierungsbekanntmachung dieserhalb getroffenen Vorsichts = Maßregeln zu schärfen.

Die Regierung des Herzogthums Oldenburg verordnet daher:

1) Alle aus den Russischen und Preussischen Ostsee = Häfen auf die Weser oder zu andern Häfen der hiesigen Lande

Kommende Schiffe, welche mit giftfangenden Gütern, besonders Lumpen, Flachs, Hanf, Berg, Haaren, Häuten, Pelzwerk, Wolle, Batten, Leinwand, Segeltuch, Leder, Pelzwaaren, Federn 2c. 2c. beladen sind, sollen gar nicht zugelassen, sondern zur Abhaltung einer förmlichen Reinigungs- und Löschungs-Quarantaine nach Christianland oder einer anderen wohl eingerichteten Reinigungs-Anstalt, sofort zurückgewiesen und von dem Lootsen-Gutter bis in See escortirt werden.

2) Auf gleiche Weise soll rücksichtlich derjenigen aus jenen insicirten Gegenden kommenden Schiffe verfahren werden, welche während der Reise, Kranke oder Todte an Bord gehabt haben oder an deren Bord sich bey ihrer Ankunft noch Kranke befinden.

3) Dagegen sollen diejenigen Schiffe, welche, aus Russischen oder Preussischen Ostsee-Häfen kommend, mit Getreide oder anderen nicht giftfangenden Gütern beladen sind, nach Vorschrift der Regierungs-Berordnung vom 5. dieses behandelt, mithin einer strengen Untersuchung und einer Observations-Quarantaine von 7 Tagen, rücksichtlich

des Gesundheits-Zustandes der Mannschaft, unterworfen werden.

4) Alle aus andern Ostsee-Häfen kommende Schiffe sind bey ihrem Einkommen rücksichtlich des Gesundheits-Zustandes der Mannschaft zu untersuchen und genau zu beachten und erst zuzulassen, wenn sich in Beziehung auf die Gesundheit der Mannschaft keine verdächtige Umstände ergeben.

5) Sollte ein aus jenen inficirten Gegenden kommendes Schiff an den hiesigen Küsten oder bey der Insel Wangerooge stranden, so darf von der Ladung, insofern solche nicht ganz aus unverdächtigen Gegenständen besteht, durchaus nichts geborgen werden, die gerettete Mannschaft aber und alle Personen, welche behufs deren Rettung oder sonst mit derselben Communication gehabt haben, sind sofort möglichst zu isoliren und auf einem für sie anzunehmenden Schiffe unter Quarantaine zu stellen.

6) Der Commandeur des dießseits in der Weser ausgelegten Schiffes, die hiesige Quarantaine-Commission daselbst, so wie die Lootsen, werden ernstlich angewiesen, sich nach diesen Verschriften genau zu richten und selbige in allen Stücken zur Ausführung zu bringen.

18) Regierungs = Bekanntmachung
vom 10. Juni, publ. den 13. Juni
1831.

Nachdem von Seiten des Senates der
freyen und Hanse = Stadt Hamburg auf den
Grund der über die weitere Verbreitung der
Cholera eingegangenen Nachrichten, die auf der
Elbe getroffenen Sicherungs = Maasregeln zu
schärfen für nothwendig gefunden worden: so
verordnet die Regierung des Herzogthums Ol-
denburg, in Uebereinstimmung mit den auf der
Elbe getroffenen Maasregeln; daß den aus den
Ostseehäfen von Riga bis Danzig, diese bey-
den Orte eingeschlossen, oder aus andern ange-
steckten Plätzen kommenden Schiffen bis weiter,
das Einsegeln in die Weser überall nicht gestat-
tet, sondern dieselben gänzlich ab und sofort an
eine förmliche Reinigungs = Anstalt gewiesen wer-
den sollen. Auf gleiche Weise soll mit denje-
nigen aus Ostseehäfen kommenden Schiffen
verfahren werden, welche giftfangende Güter,
besonders Lumpen und rohe Häute geladen oder
während der Reise oder bey ihrer Ankunft
Kranke oder Todte an Bord gehabt haben.

betreffend die
Cholera.

Alle übrigen aus Ostseehäfen kommenden
Schiffe sollen einer angemessenen, wenigstens
siebentägigen Observations = Quarantaine unter-

worfen, und falls sich dabey verdächtige Umstände ergeben, gleichfalls ab- und an eine förmliche Reinigungs-Quarantaine-Anstalt verwiesen werden.

19) Regierungs = Bekanntmachung
vom 15. Juni, publ. den 18. Juni
1831.

betreffend die
Cholera.

Nachdem bereits die erforderlichen Militair-Commando's nach den Küsten detachirt worden, um die Ausführung der Anordnungen zu sichern, welche zur Verhinderung des Einbringens der Cholera durch Schiffe aus den Ostsee-Häfen getroffen sind: so hat die Regierung des Herzogthums Oldenburg, zur völligen Sicherstellung der Küsten des hiesigen Landes an der Tade, nunmehr noch die Auslegung eines bewaffneten Wachtschiffes in der Mündung dieses Meerbusens verordnet.

Dieses Wachtschiff wird seine Station in der Gegend zwischen Horemersiel und Hooksiel nehmen, und durch die aufgezugene Herrschaftliche- und Pest-Flagge kenntlich seyn.

Der Befehlshaber desselben ist angewiesen, alle Schiffe, welche in der Tade einlaufen wollen, anzuhalten und diejenigen, welche aus Ostsee-Häfen kommen, je nachdem selbige, nach

der Regierungs-Bekanntmachung vom 10. dieses entweder gar nicht zugelassen oder erst einer Observations-Quarantaine rücksichtlich des Gesundheits-Zustandes der Mannschaft unterworfen werden sollen, sofort ab- und zur Abhaltung einer förmlichen Reinigungs- und Löschungs-Quarantaine nach Christiansand oder einer andern ordentlichen Reinigungs-Anstalt, oder aber zur Abhaltung der vorgeschriebenen Observations-Quarantaine, an die Großherzogliche Quarantaine-Anstalt auf der Nieder-Wefer, zu verweisen, und kein Schiff aus den Ostsee-Häfen in die Jade einzulassen, welches sich nicht durch glaubhafte Certificate über die abgehaltene Quarantaine vorgeschriebenermaßen ausweisen kann.

Diese Anordnung wird hiemitteltst zur öffentlichen Kunde gebracht, und werden alle Schiffs-Capitains, welche in die Jade einlaufen wollen, angewiesen, den ihnen von dem Befehlshaber des daselbst ausgelegten Großherzoglichen Wachtschiffes ertheilten Vorschriften pünktlich Folge zu leisten, widrigenfalls sie zu gewärtigen haben, mit Gewalt der Waffen dazu angehalten und bei fortgesetzter Widersetzlichkeit in den Grund geschossen zu werden.

20) Bekanntmachung der Justiz=Canzlei und Consistorium vom 31. Mai publ. den 18. Juni 1831.

betreffend Ver-
nichtung alter
Acten.

Mit Genehmigung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs sollen von den in der Registratur der Justiz=Canzlei und des Consistoriums befindlichen ältern gerichtlichen Acten diejenigen, welche ohne Wichtigkeit für Privatpersonen oder den Staat erachtet sind, vernichtet werden. Als solche sind angesehen: 1) alle Acten über Injurien=Processe, welche bis zum 20. August 1811. anhängig gemacht waren, in so fern darin seit dem 1. October 1814. keine gerichtliche Verhandlungen Statt gefunden haben; 2) alle bis zum 20. August 1811. über Mobiliar=Frucht= und Holz=Verkäufe, so wie über Verheuerung von Immobilien aufgenommene Protocolle und sonstige sich darauf beziehende Actenstücke; 3) alle bey dem Consistorium bis zum 20. August 1811. verhandelte Acten: wegen Alimentation unehelicher Kinder, wegen Scheidungen von Tisch und Bette, wegen gänzlicher Scheidung, wegen verweigerten Consenses der Eltern oder Vormünder zur Verchelichung der Kinder oder Pupillen, so wie wegen auf Eingehung der Ehe gerichteter Klagen; 4) alle bis zum Jahre 1800. verhandelte Untersuchungs=Acten; 5) alle Vormundschafts=

und Curatel = Acten, in welchem seit dem 1. Januar 1780. keine gerichtliche Verhandlungen Statt gefunden haben; 6) alle Concurſ = Con = vocations = und Proceß = Acten, in welchen seit dem 1. Januar 1790. keine gerichtliche Ver = handlungen Statt gefunden haben. Wobey es indessen dem Ermessen des Consistoriums und der Justizkanzley anheim gegeben ist, von oben gedachten Acten diejenigen ferner aufzube = wahren, deren Erhaltung zweckmäßig befunden wird. Alle von der ehemaligen Regierungs = Kanzley und dem Consistorium aufgenommenen Testamente und Ghestiftungen werden dagegen aufbewahrt werden. Indem dieses zur öffentli = chen Kunde gebracht wird, ergeht zugleich an alle diejenigen, welche vermeynen, ein Interesse an der Erhaltung von solchen Acten zu haben, welche nach obigen Bestimmungen zu denjenigen gehören, die vernichtet werden sollen, die Auf = forderung, in dem hiezu auf den 19. Juli 1831. anberaumten Termine bey dem Kanzley = Secre = tair Bunnemann eine desfällige schriftliche An = zeige auf ungestempeltem Papiere durch einen der bei der Justizkanzlei und dem Consistorium recipirten Anwälde zu machen und dabei die Rubra der Acten, deren Erhaltung sie verlangen, richtig anzugeben, unter der Verwarnung, daß nach dem 19. Juli 1831 mit der Vernichtung der fraglichen Acten verfahren werden wird, mit =

hin spätere etwaige Anzeigen nicht berücksichtigt werden können.

21) Cammer - Bekanntmachung vom
16. Juni, publ. den 22. Juni 1831.

betreffend
Transitzoll für
Waaren die bis
Oldenburg zu
Wasser ein- u.
über Essen wie-
der ausgeführt
werden.

In Gemäßheit Seiner Königlichen Hoheit Höchster Verfügung wird hiedurch bekannt gemacht, daß zur Beförderung des Transits über Oldenburg der Durchgangszoll für alle Waaren, welche bis Oldenburg zu Wasser ein- und dann zu Lande über Essen wieder ausgeführt werden, auf den vierten Theil des in der Gränzzollrolle bestimmten Betrags herabgesetzt ist. Um jedoch diese Zollbegünstigung zu erlangen, muß sofort bey der Einfuhr an den Gränzzollstätten zu Elsfleth oder Huntebrück die Absicht, daß die Güter auf der gedachten Straße durchgehen sollen, angezeigt, daselbst der ganze Betrag des Gränzzolls bezahlt und dann darüber von dem Zolleinnehmer, außer dem gewöhnlichen, eigentlichen Zollpaß, ein Transitschein in der durch die Verordnungen vom 27. Februar 1815. und 10. April 1827. vorgeschriebenen Form ertheilt werden. Wenn demnächst die Waaren innerhalb 6 Monaten nach der Einfuhr und ohne daß das Eigenthum während des Transits auf einen andern übergegangen ist, über Essen wieder ausgeführt werden und bey der dortigen Gränzzoll-

stätte (zu Hengelage) genau nachgesehen, mit dem Zollpaß verglichen und richtig befunden sind, so hat der Zolleinnehmer daselbst $\frac{3}{4}$ des bey der Einfuhr entrichteten Zolls zurückzuzahlen, sich darüber unter dem Transitschein, welchen er zur Belegung seiner Berechnung behält, Quittung ertheilen zu lassen und die geschenehene Zurückzahlung mit deren Betrag unter dem Zollpaß, welcher dem Transportanten zurückzugeben ist, zu bemerken.

Was den auf der genannten Straße durchgehenden Wein, Branntwein und Rum betrifft, hat es bey der schon bestehenden Anordnung sein Verbleiben, daß die Fässer und Gebinde, in welchen diese Flüssigkeiten sich befinden, bey der Ausladung in Oldenburg von dem Zollcontroleur hieselbst mit dem Zollsiegel versiegelt werden, und erfolgt die Zurückgabe von $\frac{3}{4}$ des Zolls nur dann, wann dieses Siegel bey der Gränzzollstätte Essen unverletzt vorgezeigt wird.

22) Cammer = Bekanntmachung vom
16. Juni, publ. am 22. Juni 1831.

In Beziehung auf die Cammer-Publication von 29. Juni 1820., die Herabsetzung des Gränzzolls von Schwedischem Stangeneisen betreffend, wird hiedurch zur Nachricht der einländischen Kaufleute und zur Nachachtung für

betreffend den
Gränzzoll vom
Schwedischen
Stangen-Eisen.

die Gränzzoll-Einnehmer bekannt gemacht, daß Seine Königliche Hoheit der Großherzog eine fernere generelle Herabsetzung des Gränzzolls für alles Stabeisen dahin gnädigst bewilligt haben, daß solches künftig ohne Unterschied des Ursprungs nur mit 3 Gr. Gold à 100 Pfund zu verzollen ist.

23) Regierungs = Bekanntmachung
vom 17. Juni, publ. den 22. Juni
1831.

betreffend den
Schillfang auf
den Wangeroo-
ger Watten.

Es wird hiedurch zur öffentlichen Kunde gebracht, daß der Schillfang auf den Wangerooger Watten einländischen Schiffen und Fischern zwar gestattet ist, dieselben jedoch zuvor die Anweisung des Bogts der Insel Wangerooge darüber einzuholen verpflichtet sind, wo die Schille weggenommen werden soll. Fremden Schiffen und Fischern bleibt dagegen der Schillfang auf den Wangerooger Watten überall untersagt. Contraventionen gegen diese Vorschriften sollen mit Confiscation der Schille bestraft werden.

24) Regierungs = Bekanntmachung
vom 21. Juni, publ. den 22. Juni
1831.

betreffend die
Cholera.

Mit Bezugnahme auf die Regierungs-Bekanntmachung vom 10. dieses, betreffend die

Vorkehrungen gegen das Einbringen der Cholera, wird in Uebereinstimmung mit den in andern, namentlich den Königlich Preussischen Staaten ebenfalls erlassenen Anordnungen, hie-mittelt ferner vorgeschrieben:

- 1) Alle Russische Häfen ohne Ausnahme, imgleichen auch alle übrige Ostsee-Häfen, werden nunmehr für verdächtig erklärt. — Es sollen daher die aus den gedachten verdächtigen Häfen kommenden Schiffe, wenn solche mit giftfangenden Gütern, als: Hanf, Flachs, Berg, Wolle, Haaren, Leinwand, Segeltuch, rohen oder gegerbten Häuten, Leder, Federn, Matten, Rohr, Pelzwaaren u. beladen sind, oder an Bord haben, weder auf der Weser, noch an den übrigen Küsten der hiesigen Lande zugelassen, sondern sofort ab- und zur Abhaltung förmlicher Reinigungs- und Löschungs-Quarantaine, an eine ordentliche Reinigungs-Anstalt verwiesen werden. — Wenn die aus den verdächtigen Häfen kommenden Schiffe jedoch mit giftfangenden Gütern nicht beladen sind, die Schiffs-Mannschaft bey ihrer Ankunft vollzählig und gesund befunden worden, und sonst keine Umstände vorliegen, welche zu Besorgnissen Veran-



lassung geben: so sollen dieselben zu einer Observations-Quarantaine dergestalt zugelassen werden, daß sie nach Ablauf von vollen dreißig Tagen, von dem Tage ihrer Abreise aus dem verdächtigen Ort angerechnet, wenn sich inmittelst keine verdächtige Umstände ergeben haben, nach vorgängiger Entscheidung der Regierung, Practica erhalten sollen.

Während der Dauer dieser Observations-Quarantaine sollen die an Bord der Schiffe befindlichen gefährlichen Gegenstände, als: gebrauchte Kleidungsstücke, Wäsche, Betten, Bettwäsche, Matratzen, Koffer, Stühle, Bücher und gebrauchte Mobilien, sie gehören der Mannschaft oder den an Bord befindlichen Passagieren, unter Aufsicht eines angestellten Wächters, sorgfältig und fleißig gewaschen, gelüftet, und quarantainemäßig gereinigt werden.

- 2) Die zwischen Riga und Danzig, beyde Plätze eingeschlossen, gelegenen Ostsee-Häfen bleiben, bis weiter, für inficirt erklärt. Es sollen daher überall keine Schiffe, welche aus diesen inficirten Gegenden kommen, die Ladung mag bestehen worin sie will, zugelassen werden, wenn sie nicht durch glaubwürdige, authen-

tische Zeugnisse nachzuweisen vermögen, daß sie in einer ordentlichen Reinigungs-Anstalt, förmliche und vollständige Löschungs- und Reinigungs-Quarantaine abgehalten haben. Schiffe aus gedachten Plätzen, welche sich hierüber nicht vollständig ausweisen können, sollen ohne Verzug, sofort zurückgewiesen werden. Die an Bord dieser Schiffe befindlichen gefährlichen Gegenstände sollen aber in keinem Falle, selbst dann nicht, wenn sie in einer ordentlichen Reinigungs-Anstalt, gereinigt worden sind, zugelassen, sondern ehe das Schiff, auf Verordnung der Regierung, Practica erhält, mit Vorsicht von Bord geschafft, und verbrannt werden.

- 3) Die bestehenden Verordnungen, welche alle und jede Communication mit den aus inficirten oder verdächtigen Gegenden angekommenen Schiffen, so lange selbigen nicht Practica ertheilt ist, gänzlich untersagen, werden hiemittelst von neuem eingeschärft. Es dürfen daher weder Schiffer noch Passagiere mit dem Lande irgend communiciren, noch die Bewohner des Landes mit den Schiffen Gemeinschaft haben, noch sich denselben nähern. Eben so

wenig dürfen Briefe oder Güter vom Schiffe ans Land, noch vom Lande zum Schiffe gebracht werden, insofern solches nicht in Nothfällen, von den Quarantaine-Officialen unter deren Aufsicht, und nach deren Anordnung, mit Beachtung der äußersten Vorsicht, gestattet und ausgeführt wird.

Zur Controlle dieser nothwendigen Vorschrift sollen die Schiffsmannschaft und die Passagiere auf dergleichen Schiffen mit besondern Legitimations-Karten für ihre Person versehen werden, sobald dem Schiffe *Practica* ertheilt ist.

Contraventionen gegen diese Vorschriften sollen mit äußerster Strenge bestraft werden und haben die Contravenienten es sich überdies selbst zuzuschreiben, wenn von der zur Bewachung der Küsten aufgestellten Mannschaft oder dem Befehlshaber der Wachtschiffe Gebrauch von den Waffen gegen sie gemacht wird.

- 4) Endlich werden noch alle Schiffer und Fischer gewarnt, in See mit andern Schiffen zu communiciren und, wenn sie solches nicht haben vermeiden können, ernstlichst und dringend aufgefordert, bey ihrer

Ankunft an den hiesigen Küsten oder auf der Weser, unter getreuer und wahrhafter Angabe der Umstände, sofort Anzeige davon zu machen, indem sie, falls sie solches verschwiegen haben sollten, wenn solches bekannt wird, mit der äußersten Strenge behandelt und bestraft werden sollen.

25) Regierungs = Bekanntmachung
vom 9. Juli, publ. den 13. Juli
1831.

Nach §. 1. A. der Quarantaine-Verord-^{betreffend die Cholera.}
nung vom 12. März 1805. gehören Lumpen
- aller Art zu den gefährlichen Gegenständen,
und es ist deswegen, um die Verbreitung der
Cholera durch solche zu verhindern, bereits durch
die Regierungs = Bekanntmachung vom 10. v.
M. verordnet, daß Schiffe, die aus Ostsee-Hä-
fen kommen, und Lumpen an Bord haben, auf
der Weser und Jade überall nicht zugelassen,
sondern sofort ab und an eine förmliche Rei-
nigungs-Anstalt verwiesen werden sollen. Auch
ist in der Regierungs = Bekanntmachung vom
21. v. M. vorgeschrieben, daß selbst nach Ab-
haltung einer solchen Reinigungs-Quarantaine,
die an Bord befindlichen gefährlichen Ge-
genstände, mithin vornehmlich auch Lumpen,
nicht zugelassen, sondern ehe das Schiff Practica

erhält, mit Vorsicht von Bord geschafft und verbrannt werden sollen. Bey der besondern Gefährlichkeit und dem ungewissen Ursprung dieser Waare findet sich jedoch die Regierung bewogen, in Uebereinstimmung mit den benachbarten Königlich Hannöverschen Behörden, zu verordnen daß Lumpen aller Art, sie mögen aus den an der Ostsee belegenen und andern verdächtigen oder aus unverdächtigen Häfen kommen, auf der Weser und Jade überall nicht zugelassen, sondern jedes Schiff, welches ganz oder zum Theil mit Lumpen beladen ist, als verdächtig betrachtet, und wenn es aus einem verdächtigen Hafen kommt, sofort zur Abhaltung einer förmlichen Reinigungs-Quarantaine, während welcher die Lumpen zu verbrennen, oder doch nicht wieder an Bord zu bringen sind, nach Christiansand verwiesen werden soll; wenn aber ein solches Schiff aus einem durchaus unverdächtigen Hafen kommt, dasselbe zwar den Umständen nach zur Abhaltung einer Observations-Quarantaine nach §. 1. der Bekanntmachung vom 21. v. M. zugelassen werden könne, jedoch sofort, bey deren Anfang, die an Bord befindlichen Lumpen, mit aller erforderlichen Vorsicht, an einer unschädlichen Stelle an das Land gebracht und daselbst verbrannt werden sollen. Sollten an der Küste irgendwo Lumpen antreiben, so sind solche, so bald sie

gefunden worden, zu verbrennen, ohne vorher die Ballen zu öffnen. Wegen der strengen Ausführung dieser Anordnung sind die Quarantaine-Commission an der Weser und die übrigen betreffenden Behörden mit der erforderlichen Instruction versehen.

26) Regierungs = Bekanntmachung
vom 8. Juli, publ. den 13. Juli
1831.

Da nach hieselbst eingegangenen Nachrichten nunmehr auch in St. Petersburg und Cronstadt die Cholera ausgebrochen ist, so werden diese Häfen und die zwischen Cronstadt und Riga belegenen Häfen hiedurch für inficirt erklärt, und ist mit den von denselben nach der Weser oder Jade kommenden Schiffen nach den in der Bekanntmachung vom 21. v. M. enthaltenen Vorschriften zu verfahren.

betreffend die
Cholera.

Auch sind die an der Küste des Königreichs Norwegen nördlich von Bergen belegenen Häfen, Tromsøe, Hammerfest u. s. w., wegen der zwischen ihnen und Archangel bestehenden Küstenschiffahrt, als verdächtig zu betrachten, mithin die von dorthier kommenden Schiffe nur nach abgehaltener Observations-Quarantaine,

die vorläufig auf 21 Tage, vom Tage der Abfahrt angerechnet beschränkt werden mag, unter Beobachtung der in der Bekanntmachung vom 21. v. M. wegen der aus verdächtigen Häfen kommenden Schiffe enthaltenen Vorschriften, zuzulassen.

27) Regierungs - Bekanntmachung
vom 8. Sept., publ. den 14. Sept.
1831.

betreffend die
Cholera.

Da nach den neuesten Nachrichten die Cholera auch in Helsingfors und Sveaborg ausgebrochen ist, so werden nunmehr auch diese und alle übrige an der nördlichen Küste des Finnischen Meerbusens bis zur Landspitze Hangöudd belegene Häfen für inficirt erklärt. Es sind demnach jetzt als inficirt zu betrachten: alle Häfen und Plätze, die von Swinemünde einschließlich ostwärts bis Cronstadt und von da bis Hangöudd an den Küsten der Ostsee und des Finnischen Meerbusens, ingleichen Archangel und diejenigen, welche an den Küsten des weißen Meers belegen sind, so daß nach der Bekanntmachung vom 21. Juni d. J. §. 2. kein von diesen Häfen und Küsten abgegangenes Schiff auf der Weser, der Tade und an den Küsten des hiesigen Landes zugelassen werden darf, wenn es nicht durch glaubwürdige

authentische Zeugnisse nachgewiesen hat, daß es in einer ordentlichen Reinigungsanstalt förmliche und vollständige Löschungs- und Reinigungs-Quarantaine abgehalten habe.

Alle übrige, an der Ostsee und dem Bothnischen Meerbusen, imgleichen an der Küste des Königreichs Norwegen nördlich von Bergen, dieses eingeschlossen, belegene Häfen und Plätze werden dagegen als verdächtig angesehen, und es sind die von denselben kommenden Schiffe nach den Vorschriften des §. 1. der Bekanntmachung vom 21. Juni d. J. zu behandeln.

28) Regierungs = Bekanntmachung
vom 18. Sept., publ. den 21. Sept.
1831.

Mit Sr. Königlichen Hoheit Höchsten Genehmigung soll die Unterhaltung der in diesem Jahre vom Heiligen-Geist-Kirchhofe an bis Nadorst mit Steinschlag belegten Chausseestrecke aus einem Weggelde bestritten, und dieses vom ersten October d. J. angerechnet nach folgender Taxe vorläufig in Nadorst von dem Wirth Hilbers gehoben werden.

betreffend Taxe
des Chaussee-
gelbs in Nadorst

Von einem Reisewagen, beladenen Wagen,
einer Kutsche, oder Chaise für jedes Pferd
oder Zugthier 2 Grote.

Von einem hiesigen unbeladenen Bauernwagen
oder Schlitten für jedes Pferd oder Zug-
thier 1 Grote.

Von einem Reiter 2 Grote.

Für jedes Hand- oder Koppelpferd, Füllen
und für jedes Stück Hornvieh 1 Grote.

Frachtwagen, die mit mehr als drey, und
Frachtkarren, die mit mehr als zwey Pferden
bespannt sind, zahlen für jedes Pferd die Hälfte
mehr, als das gewöhnliche Weggeld beträgt.

Das Weggeld wird in Courant bezahlt,
wer aber in besserer Münzsorte zahlt, kann kein
Ugio vergütet erhalten.

Derjenige, der das Weggeld defraudiren
sollte, wird polizeylich mit Geld oder Gefäng-
niß bestraft.

29) Regierungs - Bekanntmachung
vom 27. Sept., publ. den 5. Oct.
1831.

betreffend den
Handel mit
Blutigels.

Da die als Heilmittel nützlichen und oft
unentbehrlichen Blutigel sich in den hiesigen
Landen sehr vermindert haben, indem selbige in
großer Menge ins Ausland ausgeführt worden:
so siehet sich die Regierung, auf den Antrag
des Collegii medici, veranlaßt, um die hiesigen
Lande gegen Mangel an diesen nützlichen Thie-

ren zu sichern, nicht allein die Vorschriften der Regierungs-Bekanntmachung vom 21. März 1825. von neuem einzuschärfen, wornach der Fang der Blutigel und der Handel mit denselben nur den desfalls concessionirten Einländern gestattet ist, sondern auch, bis weiter, die Ausfuhr derselben ins Ausland, und den Verkauf derselben an Ausländer hiemittelst bey Strafe der Confiscation und einer Brüche von 10 Rthlr. oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe gänzlich zu verbieten.

Die Aemter und sämtliche Polizey-Officiale, insbesondere auch die Grenz-Zoll-Einnehmer, werden angewiesen, auf die Befolgung dieser Vorschriften genau zu achten und soll dem Denuncianten einer Contravention die Hälfte der Brüche zuerkannt werden.

Sodann hat die Regierung den Preis der Blutigel in den Apotheken der hiesigen Lande, per Stück auf sechs Grote Cour. bis weiter erhöht.

30) Regierungs-Bekanntmachung vom 17. Oct., publ. den 22. Octob. 1831.

Die Königlich Dänische Regierung hat zu Christiansoe, bey Bornholm, eine Löschungs-
betreffend die Quarantaine-Anstalt zu Christians-De.

und Reinigungs-Quarantaine-Anstalt einrichten lassen, welche, nach Mittheilungen des Königlich Dänischen Ministerii der auswärtigen Angelegenheiten, in soweit es die Localität erlaubt, für alle von angesteckten und verdächtigen Dertern an der Ostsee kommende Schiffe eröffnet worden ist. Indem die Regierung dem Handel — und Schiffahrt — treibenden Publicum von dieser neu eingerichteten Quarantaine-Anstalt, welche für die aus inficirten Ostsee-Häfen kommenden Schiffe sehr bequem gelegen ist, Kenntniß giebt, verordnet sie zugleich, daß die aus angesteckten oder verdächtigen Häfen der Ostsee kommenden Schiffe, welche in der gedachten Anstalt vollständige Löschungs- und Reinigungs-Quarantaine gehalten zu haben, nachweisen können, auf der Weser, Jade und an der ganzen Küste der hiesigen Lande ohne Weiteres zugelassen werden und sofort Practica erhalten sollen.

Die Großherzoglichen Consulate in den Häfen an der Ostsee sind aufgefordert, die aus der Ostsee kommenden Schiffs-Capitains, welche nach der Weser, Jade oder einem Hafen der hiesigen Küsten bestimmt sind, von dieser Verfügung in Kenntniß zu setzen.

31) Regierungs = Bekanntmachung
vom 18. Oct., publ. den 22. Octob.
1831.

Da die Cholera morbus nunmehr auch ^{betreffend die} in Hamburg ausgebrochen ist, so sind die von ^{Cholera.} Hamburg und Altona kommenden Schiffe auf der Weser, Jade und den Küsten der hiesigen Lande ferner überall nicht mehr zuzulassen, sondern unbedingt zurückzuweisen, wenn sie nicht in einer ordentlichen Reinigungs-Anstalt förmliche Löschungs- und Reinigungs-Quarantaine abgehalten haben.

Schiffe von anderen Plätzen an der Elbe sind als aus verdächtigen Gegenden kommend, zu behandeln und daher einer Observations-Quarantaine von 30 Tagen zu unterwerfen.

32) Regierungs = Bekanntmachung
vom 1. Nov., publ. den 5. Novemb.
1831.

Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs Höchster Genehmigung zufolge, soll die Unterhaltung des in diesem Jahre größtentheils schon gelegten Steinpflasters auf der hölzernen Straße von dem Ertrage eines Weggeldes bestritten, und dieses von dem 15. dieses angerechnet, nach folgender Taxe bis weiter von ^{betreffend Taxe} ^{des Weg-Gelds} ^{auf der hölzernen} ^{Straße.}

dem Wirth Dierk Gerdes zu Moorhausen gehoben werden.

Von einem Reise- Fracht- oder beladenen Wagen oder Schlitten, imgleichen von einer Kutsche oder Chaise für jedes Pferd oder Zugthier 3 Groten.

Von einem unbeladenen hiesigen Bauernwagen oder Schlitten für jedes Pferd oder Zugthier 1 Groten.

Von einem Reiter 2 Grote.

Für Hand- oder Koppelpferde, Esel und Hornvieh à Stück 1 Groten.

Für Ziegen, Schafe, Schweine à Stück $\frac{1}{2}$ Gr.

Das Weggeld wird in Courant bezahlt, wer aber in besserer Münzsorte zahlt, kann kein agio vergütet verlangen.

Derjenige, der das Weggeld defraudiren sollte, wird polizeilich mit Geld oder Gefängniß bestraft.

33) Regierungs = Bekanntmachung vom 11. Nov., publ. den 16. Nov. 1831.

betreffend das
Schlachten auf-
serhalb der
Stadt.

In der Bekanntmachung der Großherzoglichen Cammer vom 20. Febr. 1826. ist unter Beziehung auf die Landesherrliche Verordnung

vom 10. Januar 1825. wegen Einführung einer Consumtions-Abgabe in der Stadt Oldenburg, sowohl den hiesigen Stadt-Einwohnern das Schlachten außerhalb der Stadt, als gleichmäßig allen außerhalb der Stadt wohnenden Eingefessenen das Schlachten daselbst, für hiesige Stadt-Einwohner, bey Vermeidung der auf die Defraudation gesetzten Strafe der Confiscation des Gegenstandes, oder einer dessen Werth gleichkommenden Geldbuße, wovon dem Angeber die Hälfte zugesichert ist, untersagt.

Die Regierung findet sich veranlaßt, diese Bekanntmachung in Erinnerung zu bringen, mit dem Bemerken: daß Gesuche, von der obigen Vorschrift Ausnahmen zu gestatten, ganz unzulässig sind und daß ferner Gesuche um Ermäßigung der Detroi-Abgabe, weil ein Theil des Fleisches Jemanden, der vor den Thoren wohnt, zugeführt werden soll, nur dann berücksichtigt werden können, wenn von dem Stadtkamte bescheinigt ist, daß das Schlachten in der Stadt wirklich vor sich gegangen ist.

34) Regierungs = Bekanntmachung
vom 1. Dec., publ. den 7. Decemb.
1831.

Da die im §. 1. der Landesherrlichen Ver-
ordnung vom 9. März 1827. vorgeschriebene

betreffend die
Umlegung der
in Strohdöcken
liegenden Zie-
gelhäuser.

Frist von fünf Jahren, innerhalb welcher in den daselbst benannten Orten die in Strohdöcken liegenden Ziegeldächer in Kalk oder den Umständen nach in Lehmstöcken umzulegen sind, im Monat März k. J. abläuft; die gedachte Umlegung indes einberichtetermaßen während derselben nicht allenthalben zur Ausführung kommen kann, so wird mit Sr. Königlichen Hoheit des Großherzogs Höchster Genehmigung jene fünfjährige Frist noch um zwey Jahre, mithin bis zum Jahre 1834. verlängert, dagegen behält es bey der Bestimmung der Verordnung: daß diejenigen Reith- oder Strohdächer, welche in Folge ihrer Schadhastigkeit theilweise oder ganz ungedeckt werden, sofort bey dieser Umdeckung, für den ungedeckten Theil oder ganz durch vorschristmäßige Ziegeldächer zu ersetzen sind, sein unabgeändertes Bewenden.

35) Regierungs = Bekanntmachung
vom 16. Dec., publ. den 21. Dec.
1831.

betreffend Auf- In Gemäßheit Höchsten Rescripts vom
sicht auf Zeit- 3. Dec. d. J. wird der, in der 38sten dies-
tungen 2c. und Verbot des Zeit- jährigen Sitzung der Bundesversammlung ge-
blatts „das constitutionelle faßte Beschluß, welcher dahin lautet:
Deutschland“.

- 1) Da sämtliche Mitglieder des Deutschen Bundes die feyerliche Verpflichtung gegen

einander übernommen haben, bey der Aufsicht über die in ihren Ländern erscheinenden Zeitungen, Zeit- und Flugschriften mit wachsamem Ernste zu verfahren, und diese Aufsicht dergestalt handhaben zu lassen, daß dadurch gegenseitigen Klagen und unangenehmen Erörterungen auf jede Weise möglichst vorgebeugt werde, in neuerer Zeit aber der Mißbrauch der periodisch-politischen Presse in einer höchst bedauerlichen Weise zugenommen hat; so bringt die Bundesversammlung diese, bis zur Vereinbarung über ein definitives Pressegesetz, in voller Kraft verbleibende gegenseitige Verpflichtung mit dem Ersuchen in Erinnerung, die geeigneten Mittel und Vorkehrungen zu treffen, damit die Aufsicht über die in ihren Staaten erscheinenden Zeitblätter nach dem Sinn und Zweck der bestehenden Bundesbeschlüsse gehandhabt werde.

- 2) Die nach dem Pressegesetz vom 20. Sept. 1819. bestehende Bundestagscommission wird durch die auf den Königlich-Dänischen, Herzoglich-Holsteinisch- und Lauenburgischen Herrn Gesandten gefallene Wahl ergänzt;

imgleichen der in der 39sten diesjährigen Sitzung



der Bundesversammlung gefasste Beschluß, welcher dahin lautet:

Die Versendung und Verbreitung des in Straßburg bey G. Silbermann erscheinenden Zeitblatts: „das constitutionelle Deutschland“, wird in allen Deutschen Bundesstaaten untersagt, und die Regierungen werden ersucht, diesen Beschluß öffentlich bekannt zu machen, auch zur Handhabung desselben die geeigneten Verfügungen zu treffen, und diese baldmöglichst zur Kenntniß der hohen Bundesversammlung zu bringen.

zur Nachricht und Nachachtung hiemit zur öffentlichen Kunde gebracht.

36) Regierungs = Bekanntmachung
vom 20. Dec., publ. den 21. Dec.
1831.

betreffend die
Cholera.

Da nach den neueren Erfahrungen die cholera morbus bey ihrem Vorrücken nach Westen, an allen Orten in diesen Gegenden, wo sie bisher ausgebrochen ist, selbst unter Local-Verhältnissen und Umständen, welche sonst im allgemeinen der Gesundheit nicht zusagen, verhältnißmäßig nur wenige Menschen und vornemlich nur solche, welche sich durch eine unregelmäßige Lebensart, durch den übermäßigen Genuß von geistigen Getränken und durch Diät-

Fehler empfänglich dafür gemacht haben, ergriffen, auch sich, bey völlig freyer Communication mit den angesteckten Orten, nicht weiter verbreitet, oder doch bald aufgehört hat, und daher, abgesehen von der zweifelhaften Frage ihrer Contagiösität, für die hiesigen Gegenden, in der gegenwärtigen Jahreszeit weniger gefährlich erscheint, als manche andere vorkommende Krankheit, so hat die Regierung des Herzogthums Oldenburg, in Erwägung dieser durch neuere Erfahrungen festgestellten Thatsache, in der Absicht, den Handel, die Schiffahrt und den Verkehr nicht ohne Noth ferner zu beschweren, und in Betracht, daß die durch die Bekanntmachung vom 28. Oct. d. J. im Sinne eines höhern Interesse's wohlmeinend, erlassenen Vorschriften, bey dem durchaus davon abweichenden Verfahren der Regierungen anderer und besonders der benachbarten Staaten, selbst mit bedeutendem nicht gescheueten Aufwande an Geld und Kräften, vollständig und genügend nicht zur Ausführung gebracht werden können, sich nunmehr auch veranlasset finden müssen, die gegen das Einbringen der Cholera hieselbst zur Zeit bestehenden Vorschriften, mit Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs Höchster Genehmigung, zu modificiren und in dieser Beziehung Nachfolgendes zu verordnen:

1.

Alle aus inficirten Ostsee = Häfen kommenden Schiffe sollen zu einer Observations-Quarantaine von 5 Tagen zugelassen, alle aus inficirten Orten an der Elbe und aus England — wohin zur Zeit Sunderland und Newcastle zu rechnen sind — kommenden Schiffe aber, einer Observations-Quarantaine von 10 Tagen, die Zeit der Reise jedoch mit eingerechnet, unterworfen werden, und, wenn die Mannschaft gesund und nach der Schiffsrolle vollständig befunden worden, nach endlicher Versicherung des Capitains und der Mannschaft, daß sie auf der Reise wenigstens seit den letzten 5 Tagen, mit andern Schiffen aus angesteckten oder verdächtigen Gegenden nicht communicirt haben, Practica erhalten.

2.

Schiffe aus verdächtigen Häfen sollen dagegen auf drey Tage unter Observations-Quarantaine gelegt werden, und nach Ablauf derselben, unter den sub 1 gedachten Voraussetzungen, Practica erhalten.

3.

Schiffe, welche den Schleswig = Holsteinischen Canal passiret sind, sollen, wenn sie auf der Reise mit verdächtigen Schiffen nicht communicirt haben, sofort zugelassen werden.

4.

Während der Dauer der Observations-Quarantaine sollen die Schiffe, so wie die Kleider und Betten der Mannschaft gelüftet und gereinigt werden.

5.

Reisende, welche aus inficirten oder verdächtigen Orten zu Lande oder über die Weser in die hiesigen Lande kommen, sollen mit ihren bey sich habenden Gütern erst zugelassen werden, wenn sich aus ihren Reise-Papieren, womit zur Zeit jeder Reisende versehen seyn muß, ergibt, daß sie den angesteckten Ort bereits vor 5 Tagen verlassen haben. Alle Reisende sollen ihre Legitimations-Papiere bey dem Eintritt in die hiesigen Lande, bey dem ersten Militair-Grenz-Posten oder bey dem ersten Grenz-Amte übergeben, wo selbige unentgeltlich visiret werden sollen. Reisende, welche mit Legitimations-Papieren überall nicht versehen sind, oder ihre fünftägige Abwesenheit von dem inficirten oder verdächtigen Orte nicht nachweisen können, sollen nicht zugelassen, sondern auf kürzestem Wege aus dem Lande zurückgeführt, oder, wenn solches wegen Krankheit nicht geschehen kann, unter Contumaz gestellt werden; wohingegen Reisende, welche versäumt haben, ihre Reise-Papiere von einem Grenz-Posten oder ersten

Grenz-Amte, durch welches sie gekommen, visiren zu lassen, in eine policeyliche Geldstrafe von 10 Rthlr. verfallen seyn sollen. In gleiche Strafe sollen auch alle Eingeseffene, Wirthe, Fuhrleute, Fährschiffer, genommen werden, welche Reisende, die keine von den Behörden an der Grenze visirte Reise-Papiere bey sich führen, aufgenommen oder solche transportiret haben.

6.

Das Einbringen von Lumpen, alten Kleidern, Bettfedern und thierischen Haaren in die hiesigen Lande bleibt bis weiter, überall verboten. Sollten dergleichen dennoch eingebracht seyn, so sind sie da, wo sie gefunden werden, sofort zu verbrennen.

7.

Die Nemter, besonders an der Gränze, so wie die Land-Drögoner und sämmtliche Policey-Officialen werden angewiesen, auf die genaue Befolgung dieser Vorschriften zu achten.

Schließlich werden die Einwohner der hiesigen Lande auf die vom Collegio medico bekannt gemachte Belehrung verwiesen und dieselben wiederholt darauf aufmerksam gemacht, daß eine geregelte Lebensweise sich als das sicherste Schutzmittel gegen die Cholera ausgewiesen hat.

37) Regierungs = Bekanntmachung
vom 27. Dec., publ. den 31. Dec.
1831.

Da den Statt gehaltenen Beobachtungen betreffend die
zufolge die Chausseestrecke von Oldenburg durch ^{Chaussee nach} Sandersfeld
das Moor über Tweelbake nach Sandersfeld
nunmehr sich dergestalt befestigt haben dürfte,
daß die Passage mit schwerem Fuhrwerk und
das Viehtreiben darüber, ohne Nachtheil gestat-
tet werden kann, so wird die in dieser Hinsicht
in Gemäßheit der Cammer = Bekanntmachung
vom 14. April 1821. bisher einstweilen ange-
ordnete Beschränkung hiedurch aufgehoben und
der Verkehr darüber, gegen Entrichtung des
tarifmäßigen Weggeldes, welches für Frachtwa-
gen, die mit mehr als drey, und für Fracht-
karren die mit mehr als zwey Pferden bespannt
sind, die Hälfte mehr als das gewöhnliche Weg-
geld für andere Fuhrwerke beträgt, ganz frey
gegeben, indeß ist die Vorschrift wegen Ver-
setzung der Spur gehörig zu befolgen.

38) Regierungs = Bekanntmachung
vom 27. Dec., publ. den 31. Dec.
1831.

In Gemäßheit Höchsten Rescripts vom ^{betreffend ge-}
29. November d. J. wird der, in der 36sten ^{meinschaftliche}
^{Adresse an die}
^{Bundesver-}
^{sammlung über}
^{öffentl. Bundes-}
^{Angelegenheiten}

diesjährigen Sitzung der Bundesversammlung gefaßte Beschluß, welcher dahin lautet:

Da der Bundesversammlung gemeinschaftliche Vorstellungen oder Adressen, über öffentliche Angelegenheiten des Deutschen Bundes eingereicht worden sind, eine Befugniß hierzu aber in der Bundesverfassung nicht begründet ist, das Sammeln der Unterschriften zu dergleichen Adressen vielmehr nur als ein die Autorität der Bundes-Regierungen und die öffentliche Ordnung und Ruhe gefährdender Versuch, auf die gemeinsamen Angelegenheiten und Verhältnisse Deutschlands einen ungesetzlichen mit der Stellung der Unterthanen zu ihren Regierungen und dieser letzteren zum Bunde unvereinbaren Einfluß zu üben, anzusehen ist; so erklärt die Bundesversammlung, daß alle dergleichen Adressen als unstatthast zurück zu weisen seyen.

zur Nachricht und Nachachtung hiemit zur öffentlichen Kunde gebracht.

39) Regierungs = Bekanntmachung
vom 28. Dec., publ. den 31. Dec.
1831.

Verbot jeder
anstatt „das
constit. Deutsch-
land“ erschei-
nenden Zeitung.

In Gemäßheit eines Höchsten Rescripts
vom 24. d. M. wird der in der 42sten diesjäh-

rigen Sitzung der Deutschen Bundesversammlung gefaßte Beschluß:

Jede Zeitung, welche an die Stelle des in dem ganzen Umfange des Deutschen Bundes mittelst Beschlusses vom 19. November d. J. verbotenen Zeitblatts, „das constitutionelle Deutschland“ unter was immer für einem Titel erscheinen sollte, wird verboten, und die höchsten und hohen Regierungen werden ersucht, zur Handhabung dieses Verbots die geeigneten Verfügungen zu treffen, hiedurch öffentlich bekannt gemacht, und allen Behörden dieses Landes aufgegeben, auf dessen Befolgung strenge zu achten.

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

